

Das Verbot der Qualzucht

aus tierschutzrechtlicher, kynologisch-veterinärmedizinischer und ethischer Perspektive

DOI: 10.35011/tirup/2021-13

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	157
II.	Organisation der Rassehundezucht	159
III.	Tierschutzrechtliche Aspekte des Qualzuchtverbotes	163
	A. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	163
	1. Völkerrecht.....	163
	2. Supranationales Recht	164
	3. Österreichisches Recht	165
	B. Das Qualzuchtverbot im österreichischen TSchG	166
	1. Die Stammfassung – § 5 Abs 2 Z 1 TSchG idF BGBl I 2004/118, Art 2.....	166
	2. Die TSchG-Novelle 2008 – § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 TSchG idF BGBl I 2008/35	166
	3. Die TSchG-Novelle 2017 – § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 idF BGBl I 2017/61	168
	C. Ausgewählte Rechtsfragen iZm dem Qualzuchtverbot	168
	1. Zuchtprogramme vs Zuchtverbote	168
	2. Belastete Übergangsgenerationen vs Individuالتierschutz	170
	3. Qualifizierte Anforderungen des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG	170
	4. Das Qualzuchtverbot im Lichte des Bestimmtheitsgebotes	172
	5. Zuchtprogramme und deren Dokumentation als Rechtfertigungsgrund?	173
	6. Der Adressatenkreis des Qualzuchtverbotes	174
	7. Das Erfordernis zuchtspezifischer Sachkunde	175
	8. Behördliche Überwachung	176

IV. Veterinärmedizinische und kynologische Aspekte des Qualzuchtverbotes.....	176
A. Brachycephale Rassen.....	177
B. Brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS).....	178
C. Französische Bulldoggen	179
1. Kriterien für die Zuchtzulassung von Französischen Bulldoggen.....	180
2. Ausstellungsergebnisse	180
3. Screeninguntersuchungen.....	182
V. Ethische Aspekte der Qualzucht	188
A. Diesseits und jenseits des Pathozentrismus: Gründe für die Verpflichtung zur moralischen Berücksichtigung von Tieren.....	188
B. Akteure und Interessen im Zuchtgeschehen	192
1. Züchter und Zuchtorganisationen – Der Wert von Rassen	192
2. Tierärzte – Qualzüchtungen als Einnahmequelle.....	195
3. Käufer und Halter – Hunde als Modeerscheinung und Statussymbol	196
VI. Ausblick und Empfehlungen.....	197
A. Legistische Maßnahmen.....	197
1. Grundlegende Revision des Qualzuchtverbotes und anderer zuchtspezifischer Bestimmungen im TSchG	197
2. Flankierende legistische Maßnahmen:	199
B. Sonstige Maßnahmen.....	201
VII. Verzeichnis häufig verwendeter Abkürzungen.....	202
VIII. Literaturverzeichnis	203

Abstract: Der vorliegende Beitrag setzt sich aus multidisziplinärer Sicht mit dem im österr Tierschutzgesetz verankerten Qualzuchtverbot auseinander. Er beleuchtet die Vollzugsprobleme, die einerseits aus der Konzeption dieser Bestimmung und andererseits aus der Organisation der Heimtierzucht resultieren. Am Beispiel einer brachycephalen Hunderasse wird aufgezeigt, dass die vom Gesetzgeber angeordneten Maßnahmen zur Reduzierung belasteter Nachkommen zT nur sehr zögerlich umgesetzt werden. Um das Qualzuchtverbot zu effektuieren, ist es insb erforderlich, klare Anforderungen zu normieren, deren Einhaltung zu überwachen und Übertretungen zu sanktionieren sowie ein generelles Umdenken sämtlicher an der Heimtier- bzw Hundezucht beteiligten Akteure einzuleiten. Der Gesetzgeber ist gefordert, in Übereinstimmung mit den allgemeinen tierschutzrechtlichen Grundsätzen klarzustellen, dass ästhetische Vorlieben für bestimmte phänotypische Merkmale die wesentliche Beeinträchtigung der Interessen des Individualltierschutzes auch dann nicht zu rechtfertigen vermögen, wenn das Qualzuchtverbot dazu führt, dass einzelne Rassen (Reinzuchten) aus Gründen des Tierschutzes nicht erhalten werden können.

Rechtsquelle(n): Tierschutzgesetz; BVG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung; Europ Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren

Schlagworte: Tierzucht, Tierschutz, Qualzuchtverbot, Hundezucht, Brachycephalensyndrom

I. Einleitung

Züchterische Maßnahmen haben unmittelbare Auswirkungen auf die physische Existenzgrundlage der Nachkommen, können die Tiere irreversibel schädigen und damit ihre Integrität dauerhaft und schwerwiegend beeinträchtigen. Sowohl im Bereich der Heim- als auch der Nutztierzucht gehen Zuchtziele nicht selten zulasten der Gesundheit und des Wohlbefindens der gezüchteten Tiere, sodass die Selektion der Elterntiere in hohem Maß tierschutzrelevant sein kann.¹ Als zielgerichtete (Um-)Formung von Lebewesen wird Zucht stets durch menschliche Interessen, Bedürfnisse und Wunschvorstellungen gesteuert, wobei Gesundheit, Vitalität und Wohlbefinden der Tiere vielfach vernachlässigt werden. So wurde beim Berner Sennenhund zwischen 1929 und 1994 eine Verkürzung des Schädels beobachtet, die bereits in etwa 50 Jahren den Grenzwert für Brachycephalie erreichen und zu Atemwegsproblemen führen könnte, sofern die Zuchtziele nicht angepasst werden.² Im Fall von Extremzüchtungen kann sogar von einer Konfektionierung, dh von einer Maßenfertigung gesprochen werden, die ausschließlich an menschlichen Wunschvorstellungen orientiert ist.³

Während die Selektion in der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere an der Steigerung der Produktivität (Erhöhung der Milch- bzw Fleischleistung, Anzahl der Nachkommen) ausgerichtet ist, orientiert sich die Heimtierzucht primär an ästhetischen Vorstellungen. Obwohl das Phänomen der Qualzucht bei sämtlichen Nutz- und Heimtierarten, ja sogar bei heimtierartig gehaltenen Wildtieren anzutreffen ist,⁴ beschränkt sich der vorliegende Beitrag auf die Zucht von Hunden, da diese ua infolge ihrer hohen rassespezifischen Ausdifferenzierung und der aufgrund einzelner Rassestandards erfolgten Über-

1 *Binder* 2010.

2 *Koch/Sturzenegger* 2015.

3 *Bartels/Wegner* 1998; vgl dazu die zahlreichen Beispiele in *Bartels/Wegner* 1998 sowie einzelne Beiträge in *Neussel* 2021. Als Extrembeispiel für eine solche Konfektionierung von Tieren gilt der in seiner Stammform räuberisch lebende Papageienbuntbarsch, der aufgrund einer zuchtbedingt verkleinerten Maulspalte nur noch granuliertete Nahrung aufnehmen kann (*Bartels/Wegner* 1998; *Staeck* 2002).

4 Vgl FN 3.

typisierung verschiedener rassespezifischer Merkmale regelmäßig im Fokus der Debatte zum Thema „Qualzucht“ stehen und auch die in der geltenden Fassung des österr Tierschutzgesetzes (TSchG)⁵ angeführten Beispiele für Qualzuchtmerkmale auf der Grundlage zweier für die Hundezucht erstellter Gutachten formuliert wurden.⁶ Im vorliegenden Beitrag werden die Probleme iZm dem Qualzuchtverbot am Beispiel des in § 5 Abs 2 Z 1 lit a TSchG angeführten Brachycephalensyndroms dargestellt, welches bei kurzköpfigen Hunderassen wie Mops oder Englischer sowie Französischer Bulldogge zu schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch das *Brachycephalic Obstructive Airway Syndrome* und das *Brachycephalic Ocular Syndrome* führen kann.⁷ Die weite Verbreitung des Brachycephalensyndroms veranlasste die British Veterinary Association (BVA) dazu, die Kampagne „Health over looks #BreedtoBreathe“ zu initiieren,⁸ und führte zu mehreren Versuchen, Kriterien zur objektiven Beurteilung der Ausprägung und damit der Tierschutzrelevanz der Kurzköpfigkeit zu entwickeln.⁹

Auch mehr als ein Jahrzehnt nach der Neufassung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG¹⁰ erweist sich die Umsetzung dieser Bestimmung als außerordentlich schwierig. Dies zeigt sich allgemein in der äußerst spärlichen Rspr¹¹ und, was das Qualzuchtmerkmal des Brachycephalensyndroms betrifft, darin, dass in der tierärztlichen Kleintierpraxis nach wie vor eine nicht unerhebliche Anzahl an Hunden brachycephaler Rassen mit rassespezifischen Gesundheitsproblemen vorgestellt werden.¹²

Dies wird zum Anlass genommen, ausgewählte Fragestellungen iZm dem im österr TSchG verankerten Qualzuchtverbot aus rechtlicher, kynologisch-veterinärmedizinischer und ethischer Sicht zu beleuchten. Um die iZm der Qualzucht verantwortlichen Akteure zu identifizieren, werden zunächst die Organisation der Rassehundezucht in Österreich skizziert und Konzeption sowie Entwicklung des Verbotes von Qualzuchtungen im österr TSchG er-

5 BG über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl I 2004/118, Art 2, v 28.9.2004, idF BGBl I 2018/86 v 21.12.2018.

6 Sommerfeld-Stur 2003; Sommerfeld-Stur 2007.

7 Koch et al 2003; Oechtering 2010; Mackensen et al 2017; Ravn-Mølby et al 2019; Schneider 2020.

8 BVA oJ.

9 Mackensen et al 2017; van Hagen 2019.

10 Vgl dazu unten III.B.2.

11 Neben dem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnis einer NÖ BH v 1.9.2009 zum Verbot des Imports und der Zucht von Nacktmeerschweinchen, welches mit der erhöhten Verletzungsgefahr der Tiere begründet wurde, ist auf ein Erk des LVwG Tirol (LVwG-2017/46/0237-4 v 17.4.2018) zu verweisen, wonach Taubheit bzw Blindheit in einer Zucht von Tigerdoggen vorhersehbar war, sodass der Tatbestand des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG als erfüllt angesehen wurde. Das LVwG Wien (VGW-001/010/11614/2017 v 16.10.2017) bestätigte das Absehen von der Verhängung einer Strafe, nachdem eine Sphinxkatze ohne Tastaare, deren Ausstellung im Rahmen einer Kontrolle beanstandet worden war, umgehend aus der Ausstellungshalle entfernt worden war.

12 Klaus 2017.

läutert, um sodann auf ausgewählte Rechtsfragen sowie am Beispiel der Französischen Bulldogge auf kynologisch-veterinärmedizinische Aspekte der Bekämpfung von Qualzuchtmerkmalen einzugehen. Abschließend werden Anforderungen aufgezeigt, die aus der Sicht der *Autoren*¹³ zur Effektivierung des Qualzuchtverbotes erforderlich sind.

II. Organisation der Rassehundezucht

Während die Zuchtziele lange Zeit auch in der Hundezucht leistungsorientiert waren, dh an der Bewältigung der den Hunden zgedachten Aufgaben (zB Jagen, Hüten, Bewachen) ausgerichtet wurden,¹⁴ entwickelte sich die Zucht von Rassehunden im Viktorianischen Zeitalter weltweit zu einem Geschäftszweig. Zwar wurden bereits zu dieser Zeit die ersten Rassestandards entwickelt, doch entfalteten sie noch keine vereinheitlichende Wirkung, sodass das Erscheinungsbild jeder Rasse einem stetigen, von der Mode abhängigen Wandel unterlag.¹⁵

Zur Zeit der beginnenden Industrialisierung wurden die ersten Zuchtverbände gegründet, was dazu führte, dass sich parallel zur Leistungszucht eine auf phänotypische Merkmale fokussierte „Zucht auf Schönheit“ etablierte und Gesundheit, aber auch Wesenseigenschaften als Zuchtziele zunehmend in den Hintergrund traten.¹⁶ Hunde werden seit etwa 15.000 Jahren gezüchtet, doch sind zuchtbedingte Tierschutzprobleme erst zu verzeichnen, seit Zuchtvereine das Zuchtgeschehen bestimmten und das Hauptaugenmerk der Zucht auf das Aussehen der Hunde (Show-Linie) gelegt wurde.¹⁷ Es gibt mehr als 80 Erkrankungen, die direkt oder indirekt mit den in den Rassestandards verankerten Anforderungen (Formwertmerkmalen) verbunden sind.¹⁸ Der „echte“ reinrassige Hund entspricht einer idealisierten Vorstellung, die häufig als Marketingstrategie eingesetzt wird.¹⁹ Auch Modetrends beeinflussen die Rassewahl, wobei die steigende Nachfrage bei kleinem Genpool die Gesundheit der Nachkommen durch Inzucht weiter gefährdet. Daher wird – neben einer Modifizierung von Rassestandards – va die Lockerung der Voraussetzungen für die Einkreuzung fremder Rassen als Mittel zur Bekämpfung von Erbkrankheiten empfohlen.²⁰

13 Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf das Gendern verzichtet; personenbezogene Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

14 *Gessner* 2008.

15 *Jung/Pörtl* 2019.

16 *Oechtering* 2013.

17 *McGreevy/Nicholas* 1999; *Oechtering* 2013.

18 *Asher et al* 2009.

19 *Jung/Pörtl* 2019.

20 *Asher et al* 2009; *Rooney/Sargan* 2010.

Heute kommt den auf internationaler und nationaler Ebene organisierten Hundezuchtverbänden eine zentrale Rolle in der Rassehundezucht zu. Die 1911 gegründete Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist der weltweit größte kynologische Dachverband. Sein Ziel besteht darin, die Zucht und Verwendung von Rassehunden, die Kynologie als Wissenschaft sowie das Wohlergehen der Hunde zu fördern.²¹ Die FCI legt die Standards für über 340 Rassen fest. Kooperationsabkommen mit dem britischen, amerikanischen und kanadischen Kennel Club stellen die wechselseitige Anerkennung der Rassestandards sicher.²² Das Zuchtwesen in den einzelnen Staaten wird in der FCI durch je einen nationalen Dachverband vertreten; in Österreich ist dies der Österreichische Kynologenverband (ÖKV), in Deutschland der Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) und in der Schweiz die Schweizer Kynologische Gesellschaft (SKG).

In Österreich gibt es zahlreiche Vereine bzw Verbände, die sich mit der Zucht von Rassehunden befassen und ein Zuchtbuch führen. In der modernen Hundezucht sind unter dem Begriff „Rassehunde“ Hunde zu verstehen, deren körperliche und psychische Merkmale im Wesentlichen einem offiziellen Rassestandard entsprechen.²³ Die meisten Verbände ziehen auch dann FCI-Standards heran, wenn sie selbst nicht im ÖKV vertreten sind und somit nicht der FCI angehören.

Der 1909 gegründete ÖKV ist der älteste und mit ca 9.000 eingetragenen Würfen pro Jahr auch der größte zuchteintragende Verband Österreichs. Zu seinen Mitgliedern zählen rund 100 Hundevereine mit etwa 500 angeschlossenen Vereinen, die sich neben der Zucht und Ausstellung auch mit der Ausbildung und Erziehung von Hunden beschäftigen.²⁴ Das Regelwerk der FCI sieht vor, dass nur mit Hunden, die über einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis (Ahnentafel, Stammbaum) verfügen, gezüchtet werden darf.²⁵ Somit werden vom ÖKV grds keine reinrassigen Hunde von Züchtern herangezogen, die in Verbänden organisiert sind, welche nicht der FCI angehören, wodurch der Genpool weiter eingeschränkt wird. Weitere österr Dachverbände für die Zucht von Rassehunden sind ua die 1954 gegründete Österreichische Hundesport Union (Dachverband für Rassehundezucht, Ausbildung und Hundesport, ÖHU) und der 1987 gegründete Österreichische Rassehundeverein (RVÖ). Der Österreichische Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV) wurde vom ÖKV mit den Agenden des Jagdhundeprüfungswesens sowie der Aus- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Leistungsrichter betraut.²⁶ Während die ÖHU keinem anderen Dachverband angehört, war der RVÖ bis 2014 Mitglied der Union Canine Internationale

21 Hedhammar/Indrebø 2011.

22 Hedhammar/Indrebø 2011.

23 Grandjean/Haymann 2010.

24 ÖKV oJ.

25 Hedhammar/Indrebø 2011.

26 ÖJGV 2020.

Bruxelles (UCI) und ist nunmehr Mitglied des European Kennel Club (EKC).²⁷ Viele der nicht der FCI angehörenden Verbände sind als Dissidenzen entstanden und haben zT strengere Zuchtprogramme als der Ursprungsverband, doch gibt es auch solche, die völlig ohne Zuchtprogramme agieren.²⁸

Zuchtverbände nehmen jene Aufgaben wahr, die sie in ihren Statuten festlegen; dazu zählen va die Führung des Zuchtbuches, die Organisation und Durchführung von Ausstellungen, das Ausstellen von Abstammungspapieren, die Beratung von Züchtern und Käufern sowie die Vertretung der Züchter nach außen.²⁹ Die Gründung eines Zuchtvereins erfolgt nach dem Vereinsrecht. Weder für die Gründung eines Zuchtvereins noch für die Tätigkeit in einer solchen Organisation ist der Nachweis kynologischer Sachkunde erforderlich, obwohl Vereinsfunktionäre bzw der Vorstand ua die Rahmenzuchtordnungen für die betreuten Rassen erarbeiten sowie festlegen und beschließen, welche Ausbildung vereinsintern für die Ausübung bestimmter Funktionen (wie Zuchtwart oder Formwert- und Leistungsrichter) zu absolvieren ist. Somit kann ein und dieselbe Rasse bei verschiedenen Vereinen nach Rahmenzuchtordnungen gezüchtet werden, die sich zB im Hinblick auf die gesundheitsbezogenen Anforderungen – wie etwa die Art der für die Zuchtzulassung und Deckfreigabe erforderlichen Untersuchungen bzw nachzuweisenden Befunde – mehr oder weniger deutlich unterscheiden.³⁰ Dies kann zu einem „Tierschutzdumping“ führen, da es den Züchtern freisteht, zu Vereinen mit weniger strengen Anforderungen abzuwandern oder auch ohne Zugehörigkeit zu einem Verein zu züchten. Im Vergleich zur straff organisierten Nutztierzucht werden Belange der Zuchtorganisation im Bereich der Heimtierzucht nicht gesetzlich geregelt; die Erlassung eines immer wieder geforderten³¹ „Heimtierzuchtgesetzes“ auf Bundesebene ist nicht möglich, da Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Tierzucht in die Zuständigkeit der Länder fallen.³²

In der Rassehundezucht kommt dem Ausstellungswesen zentrale Bedeutung zu. Hundeausstellungen stellen seit ihrer Entstehung in der Mitte des 19. Jh das wichtigste Forum zur Schaustellung der verschiedenen Hunderassen sowie zur Bewertung und Prämierung der einzelnen Hunde dar. Gegen Ende des 19. Jh erfreuten sich diese Veranstaltungen zunehmender Beliebtheit; das Führen eines Hundes wurde zum modischen Statement, was wiederum Einfluss auf die züchterischen Bestrebungen hatte.³³ Der American Kennel Club (AKC) beschreibt das Ausstellen von Hunden als „*a great sport where the thrill of competition is combined with the joy of seeing beautiful*

27 RVÖ 2019.

28 Sommerfeld-Stur 2016.

29 Sommerfeld-Stur 2016.

30 Vgl dazu IV.

31 Vgl die vom Österreichischen Hundehalterverband (ÖHV) am 6.12.2011 eingebrachte Bürgerinitiative betreffend die bundeseinheitliche Regelung der Hundehaltung, 35/BI XXIV. GP.

32 Vgl zur Kompetenzverteilung nach dem österr B-VG unten III.A.3.

33 Jordan 2017.

dogs“³⁴ und verdeutlicht damit den hohen Unterhaltungswert, der solchen Veranstaltungen zugeschrieben wird.

Im Rahmen der Rassehundeaussstellungen beurteilen Formwertrichter, ob bzw inwieweit der Körperbau eines Hundes dem jeweiligen Rassestandard entspricht. Die Bestätigung der Zuchttauglichkeit setzt – entsprechend der jeweiligen Rahmenzuchtordnung – idR voraus, dass der betreffende Hund bestimmte Ausstellungsergebnisse erzielt hat und dass die vorgesehenen Untersuchungsbefunde sowie eine vollständige Ahnentafel vorgelegt werden. Ferner müssen Zuchthunde zT auch bestimmte Ausbildungen, zB die Begleithundeprüfung, ablegen, wobei die Art der Prüfung von der Größe der Hunde bzw vom Gebrauchszweck der Rasse abhängt.

In den letzten 20 Jahren gerieten Rassestandards und Hundeaussstellungen in massive Kritik. Der 2008 ausgestrahlte britische Dokumentarfilm „*Pedigree Dogs Exposed*“ (deutscher Titel: „*Rassereine Krüppel – Hunde zu Tode gezüchtet*“) zeigte die zT schwerwiegenden tierschutzrelevanten Auswirkungen der Rassehundezucht in Großbritannien auf und löste damit auch international eine intensive Diskussion zum Thema Qualzucht aus.³⁵ Der Film verdeutlichte, dass das Ziel der modernen Hundezucht vielfach darin besteht, den vorgegebenen Rassestandards möglichst nahe zu kommen, auch wenn dies zu einer Vielzahl genetisch bedingter Krankheiten und körperlicher Probleme führt.³⁶ So gehen mit Zuchtstrategien, die das Exterieur überbewerten, ua Missbildungen des Atmungstraktes bei brachycephalen Hunderassen, Hüftgelenks- und Ellbogendysplasien (HD bzw ED) bei großwüchsigen und Patellaluxation bei kleinwüchsigen Hunderassen sowie zahlreiche weitere Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems, des Zentralnervensystems, der Haut, Ohren, Zähne und Augen, des Herz-Kreislauf-Systems, des Magen-Darmtrakts und des Urogenitaltrakts einher.³⁷

Oechtering (2013) kritisiert iZm Hundeaussstellungen auch den Umstand, dass die Beurteilung der Zuchthunde durch Formwertrichter erfolgt, die vom Verein gestellt werden, medizinische Laien und meist selbst Züchter einer Schaurasse sind, sodass eine unabhängige Qualitätskontrolle fehlt. Kritisiert wird auch die Art der Präsentation der Hunde, die vielfach auf Schauobjekte bzw Statussymbole reduziert werden, was eine Verdinglichung der Tiere erkennen lässt, die weder mit ihrem rechtlichen Status noch mit dem Stellenwert des Tierschutzes als öffentliches Interesse vereinbar ist.³⁸ Beispielhaft wird idZ auf die Schaustellung von Pudeln mit ausrasierter Schnauze und entfernten Vibrissen³⁹ sowie auf die Empfehlung hingewiesen, den Hund im Ring an einer dünnen Vorführ- bzw Schauleine zu führen, damit er dem

34 AKC oJ.

35 *Higgins/Nicholas* 2008.

36 *Maybruck* 2021.

37 *Asher et al* 2009; *Corbee* 2013.

38 *Maier* 2006; *Binder*, *Tierschutzrecht*⁴ (2019) 13 mwN.

39 *Winkelmayr/Binder* 2020.

Richter „pur ins Auge fällt“.⁴⁰ Ein Bericht über die Reaktionen auf eine amts-tierärztliche Kontrolle im Rahmen einer Hundeausstellung in Graz⁴¹ legt die Vermutung nahe, dass es den beteiligten Akteuren häufig an Bewusstsein für die Tierschutzrelevanz ihrer züchterischen Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Maßnahmen mangelt.

Obwohl die tierschutzkonforme Zucht von Tieren im Allgemeinen und Hunden im Besonderen fundiertes Fachwissen, insb über (Populations-)Genetik, Erbkrankheiten und die Bekämpfung von Erbfehlern voraussetzt, müssen auch die Züchter selbst in Österreich keine Ausbildung nachweisen.⁴²

III. Tierschutzrechtliche Aspekte des Qualzuchtverbotes

A. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Auf den Gebieten der Tierzucht und des Tierschutzes sind neben den nationalen auch internationale und supranationale Rechtsgrundlagen zu beachten. Daher ist zunächst die Frage nach der Zuständigkeit zur Regelung von Angelegenheiten der Tierzucht einerseits und des Tierschutzes andererseits zu klären.

1. Völkerrecht

Gem Art 5 des von Österreich ratifizierten⁴³ Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, European Treaty Series (ETS) Nr 125, ist jeder, der ein Heimtier zur Zucht auswählt, „gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.“ Nach der auf der Grundlage von ETS Nr 125 verabschiedeten „Resolution on the breeding of pet animals“ (1995) sollte ein Zuchtverbot für die im Anhang der Resolution angeführten Hunde- und Katzenrassen, darunter Bulldogge, King Charles Spaniel, Mops und Pekingese, in Erwägung gezogen werden, falls sich die Maßnahmen zur Bekämpfung der Qualzucht, insb die Überarbeitung der Rassestandards und Zuchtziele, die Ausbildung von Züchtern und Ausstellungsrichtern sowie die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, als nicht ausreichend erweisen.

40 *Eicke* oJ; vgl dazu auch die Fotos in einem aktuellen Bericht über eine Windhundeausstellung in Tirol, welche prämierte Hunde zeigen, deren Köpfe mit Hilfe dünner Schauleinen in unnatürlicher Haltung fixiert werden (ÖKV 2021a).

41 *Your Dog* 2019.

42 Vgl dazu unten III.C.7.

43 BGBl III 2000/137 v 17.8.2000 idgF.

2. Supranationales Recht

Die Zuständigkeit der EU auf dem Gebiet der Tierzucht stellt einen Teilbereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP, Art 38 ff AEUV) dar und beschränkt sich somit auf die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere. Die VO (EU) 2016/1012 (EU-Tierzucht-VO) gilt daher ausschließlich für die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen sowie Equiden und soll – wie auch ihre Vorgängerregelungen⁴⁴ – in erster Linie die Wettbewerbsfähigkeit der Tierzuchtbranche in der Union aufrechterhalten (ErwGr Nr 3), indem der Handel mit Zuchttieren und Zuchtmaterial in der Union, deren Verbringung in die Union und die amtlichen Kontrollen der Zuchtprogramme harmonisiert werden (ErwGr Nr 17).

Für die Regelung von Angelegenheiten des Tierschutzes kommt der EU hingegen keine allgemeine Kompetenz zu. Art 13 AEUV stellt nach hL keine eigenständige Kompetenzbestimmung dar, doch ermächtigt er die Union in den genannten Politikbereichen tierschutzrechtliche Regelungen zu erlassen („beschränkte Querschnittsmaterie“),⁴⁵ wobei sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten (MS) zur vollumfänglichen bzw. bestmöglichen Berücksichtigung⁴⁶ des Wohlergehens der Tiere als fühlende Lebewesen verpflichtet sind.⁴⁷ Was Regelungen zum Schutz von Heimtieren betrifft, ist die aus Art 13 AEUV resultierende Zuständigkeit der EU auf den Politikbereich des Binnenmarktes, dh auf die Regelung von Sachverhalten beschränkt, welche

44 RL 90/427/EWG des Rates v 26.6.1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABI L 1990/224, 55 v 18.8.1990); RL 91/174/EWG des Rates v 25.3.1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der RL 77/504/EWG und 90/425/EWG (ABI L 1991/85, 37 v 5.4.1991); RL 94/28/EG des Rates v 23.6.1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der RL 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABI L 1994/178, 66 v 12.7.1994); RL 2009/157/EG des Rates v 30.11.2009 über reinrassige Zuchtrinder (ABI L 2009/323, 1 v 10.12.2009).

45 *Budischowsky* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV (2018) Art 13 AEUV Rz 12; *Randl*, Der Schutz von Tieren beim Transport (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd 3) (2003) 41.

46 Vgl *Budischowsky* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV, Art 13 AEUV Rz 20.

47 Bei der Beurteilung des normativen Gehalts dieser Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass seit ihrer erstmaligen Verankerung im Primärrecht durch das dem Vertrag von Amsterdam (1997) angefügte „*Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere*“ aus systematischer Sicht eine Verschiebung zugunsten der Wertigkeit des Tierschutzes zu verzeichnen ist: Durch die Aufnahme von Art 13 AEUV in den mit „Grundsätzen“ überschriebenen Ersten Teil des AEUV wird der Tierschutz – ebenso wie der Umwelt- und der Verbraucherschutz – allen nachfolgenden Bestimmungen vorangestellt, was einen „*politischen Bedeutungsgewinn zum Ausdruck [bringt], der sich auch rechtlich Ausdruck verschafft*“; vgl *Calliess/Ruffert*, EUV – AEUV (2016) Art 13 AEUV Rn 1.

ua die Freiheit des Verkehrs von Waren und Dienstleistungen betreffen (Art 26 Abs 2 AEUV).

3. Österreichisches Recht

Nach Art 15 B-VG liegt die Generalkompetenz zur Gesetzgebung bei den Bundesländern. Soweit diese Kompetenzbestimmung eine Angelegenheit nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes überträgt, wird gem Art 15 Abs 2 B-VG die Zuständigkeit der Länder vermutet.⁴⁸ ISd föderalistischen Prinzips sind die Art 10-12 B-VG im Verhältnis zur Generalkompetenz der Länder einschränkend auszulegen.⁴⁹ Das Land- und Forstwirtschaftswesen einschließlich Angelegenheiten der Tierzucht und der künstlichen Besamung ist im B-VG nicht als besonderer Kompetenztatbestand verankert und fällt daher in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.⁵⁰

Angelegenheiten des Tierschutzes fallen – mit Ausnahme der Ausübung von Jagd und Fischerei – seit dem 1.1.2005 in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, während für die Vollziehung die Länder zuständig sind (Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG). Zwar zählt die Tierzucht nicht zu den Angelegenheiten des Tierschutzes,⁵¹ doch kann ein und derselbe Lebenssachverhalt von verschiedenen Gebietskörperschaften unter unterschiedlichen Aspekten geregelt werden („Gesichtspunktetheorie“)⁵². Zuchtrelevante Bestimmungen im TSchG sind daher kompetenzrechtlich unbedenklich, wenn sie dem Schutz des Lebens und Wohlbefindens von Zuchttieren und deren Nachkommen dienen.⁵³ Zwar bleiben die TierzuchtG der Länder vom TSchG unberührt,⁵⁴ doch unterliegt der Einsatz von Tieren, die – infolge bekannter oder vorab diagnostizierbarer Erbkrankheiten (Merkmals- bzw Anlageträger) – zur Zucht von gesunden Nachkommen ungeeignet sind, aufgrund seiner Tierschutzrelevanz nicht der Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber. Das Verbot von Qualzuchtungen ist für den Schutz der Zuchttiere und ihrer Nachkommen von eminenter Bedeutung und daher als zentraler tierschutzrelevanter Aspekt der Tierzucht im Rahmen des Kompetenztatbestandes gem Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG, sohin im Tierschutzrecht, zu regeln.⁵⁵

48 Muzak, B-VG⁶ (2020) Art 15 B-VG Rz 1.

49 Grabenwarter/Frank, B-VG (2020) Art 15 B-VG Rz 2.

50 VfSlg 2073.

51 Budischowsky in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV, Art 13 AEUV Rz 9.

52 Vgl zB VfSlg 7169, 7792; Mayer, ÖJZ 1980, 337 ff mwN; Schäffer, ÖJZ 1981, 1 ff mwN.

53 Herbrüggen/Randl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht (2006) Bd 1², TSchG § 31 Rz 4.

54 446 BlgNR 22. GP, 19.

55 446 BlgNR 22. GP, 3, 9; Ottensamer, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes. Diss. iur. Univ. Wien (2006) 19; Binder, Tierschutzrecht⁴ (2019) 40.

B. Das Qualzuchtverbot im österreichischen TSchG

Seit dem Inkrafttreten des TSchG am 1.1.2005 wurde das in § 5 Abs 2 Z 1 TSchG verankerte Qualzuchtverbot mehrfach novelliert:

1. Die Stammfassung – § 5 Abs 2 Z 1 TSchG idF BGBl I 2004/118, Art 2

Nach dem in der Stammfassung (StF) des TSchG verankerten, aus Art 3 Abs 2 lit c) der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich übernommenen Verbot von Qualzuchtungen beging eine Tierquälerei, wer „Züchtungen vornimmt, die für das Tier oder dessen Nachkommen mit **starken** Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt oder weitergibt; [...] [Hervorhebung d Verf].“ Durch V gem § 5 Abs 5 Z 1 TSchG sollte festgelegt werden, welche Züchtungen jedenfalls unter das Qualzuchtverbot fallen.

Während es für die Begehung einer Tierquälerei gem § 5 Abs 1 TSchG (Generalklausel) und gem § 5 Abs 2 Z 2-16 leg cit (Sondertatbestände) ausreichend war, einem Tier ohne Rechtfertigung leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, setzte die Übertretung des Qualzuchtverbotes somit eine qualifizierte Belastung voraus. Dies wurde von Experten, die um Erarbeitung eines Entwurfs der V zur Konkretisierung des Qualzuchtverbotes ersucht worden waren, als Hindernis für die Vollziehung des Qualzuchtverbotes beurteilt,⁵⁶ sodass sich der Gesetzgeber zur Novellierung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG entschloss.

2. Die TSchG-Novelle 2008 – § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 TSchG idF BGBl I 2008/35

Obwohl das Erfordernis einer qualifizierten Belastung als unverhältnismäßige Erschwerung der Vollziehung des Qualzuchtverbotes kritisiert und die ersatzlose Streichung dieser Anforderung im Begutachtungsverfahren wiederholt angeregt worden war,⁵⁷ wurde der Begriff „stark“ lediglich durch weitaus komplexere Anforderungen an die Folgen der Qualzuchtmerkmale ersetzt. An die Stelle der V-Ermächtigung trat eine Liste beispielhaft angeführter Qualzuchtmerkmale.

Gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG idF BGBl I 2008/35 verstößt gegen das Verbot der Tierquälerei insbesondere, wer „Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzuchtungen), **sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbeson-**

56 Tierschutzrat 2008, 9.

57 Sommerfeld-Stur 2007; Tierschutzrat 2007; Veterinärmedizinische Universität Wien 2007.

dere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen [Hervorhebung d Verf]:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome,
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder [wer] Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt; [...].“

Abweichend von § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 TSchG, wonach die Übertretung des Verbotes der Tierquälerei mit einer Geldstrafe von bis zu € 7.500,-- (bei Erstbegehung) bzw bis zu € 15.000,-- (im Wiederholungsfall) bedroht ist, ordnet § 44 Abs 17 TSchG idF BGBl I 2008/35 an, dass „*bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten*“, kein Verstoß gegen § 5 Abs 2 Z 1 leg cit vorliegt, wenn „[...] *durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.*“ Diese, nur für den Haupttatbestand der Zucht von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen geltende⁵⁸ „Straffreistellung“ war auf zehn Jahre, sohin bis 1.1.2018 befristet, um den Züchtern die Implementierung zuchtlenkender Maßnahmen zu ermöglichen. Als flankierende Maßnahme wurde eine Meldepflicht für die außerhalb einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgende Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs eingeführt und angeord-

58 Da der Zweck der Straffreistellung darin besteht, Züchtern iSd Erhalts einer Rasse, die Möglichkeit zur Rückzüchtung von Qualzuchtmerkmalen zu geben, ist § 44 Abs 17 auf die Vornahme von Züchtungen beschränkt; Import, Erwerb, Weitergabe, Vermittlung und Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen sind – da sie sich nicht auf eine Rasse als solche, sondern auf individuell identifizierbare, durch Qualzuchtmerkmale belastete Tiere beziehen – gem § 38 Abs 1 Z 1 iVm § 5 Abs 2 Z 1 TSchG strafbar.

net, dass solche „Hobbyzuchten“ binnen sechs Monaten ab Erstattung der Meldung einer behördlichen Kontrolle zu unterziehen waren (§ 31 Abs 4 TSchG idF BGBl I 2008/35).

3. Die TSchG-Novelle 2017 – § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 idF BGBl I 2017/61

Nach der geltenden Fassung des § 44 Abs 17 TSchG gilt die Straffreistellung unter den oben dargestellten Voraussetzungen unbefristet. Gleichzeitig wurde die in § 31 Abs 4 TSchG verankerte Kontrollpflicht ersatzlos gestrichen.

C. Ausgewählte Rechtsfragen iZm dem Qualzuchtverbot

Trotz der Neufassung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG erweist sich die Umsetzung dieser Bestimmung nach wie vor als außerordentlich schwierig. Aufgrund der Komplexität des Tatbestandes, aber auch infolge der in den Abschnitten II und IV dargestellten faktischen Rahmenbedingungen des Zuchtwesens stellen sich iZm dem Qualzuchtverbot eine Reihe von Fragen, auf die im folgenden Abschnitt eingegangen wird.

1. Zuchtprogramme vs Zuchtverbote

Zur Umsetzung des Qualzuchtverbotes stehen grds zwei Konzepte zur Verfügung: Zum einen können züchterische Maßnahmen zur (mittelfristigen) Verringerung bzw Eliminierung von Qualzuchtmerkmalen angeordnet werden („Auslaufmodell“), zum anderen ist es denkbar, die Zucht einzelner von Qualzuchtmerkmalen betroffener Rassen zu verbieten, sofern zuchtlenkende Maßnahmen nicht ausreichen, um in einem angemessenen Zeitraum einen dem Tierschutz entsprechenden Zuchterfolg zu erreichen bzw sofern der Gesetzgeber – in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des Individualtierschutzes⁵⁹ – nicht bereit ist, die Zucht belasteter Nachkommen in einem Übergangszeitraum in Kauf zu nehmen („Verbotsmodell“).

Nach der Intention des Gesetzgebers bewirkt § 5 Abs 2 Z 1 TSchG keine Rasseverbote, sondern soll durch das Ergreifen zuchtlenkender Maßnahmen „das vorhersehbare Krankheitsrisiko für die gezüchteten Einzeltiere minimieren und zukünftig ausschließen“.⁶⁰ Zur Implementierung solcher Maßnahmen wurde den Züchtern zunächst ein Zeitraum von zehn Jahren eingeräumt. Diese mit 1.1.2018 datierte Befristung wurde vor ihrem Ablauf ohne vorangehende Evaluierung des Erfolges der von den Zuchtorganisationen und Züchtern ergriffenen Maßnahmen ersatzlos gestrichen (§ 44 Abs 17 idF BGBl I 2017/61). Obwohl Experten im Hinblick auf die Qualzuchtmerkmale der Atemnot und der Schweregeburtstendenz die Auffassung vertreten, dass dieser Zeitraum zur deutlichen Verringerung der Belastung der Nachkommen

59 Vgl unten sowie unter III.C.2.

60 291 BlgNR 23. GP, 3.

ausreicht,⁶¹ wird dies in den Gesetzesmaterialien damit begründet, dass die Festlegung eines fixen Zeitpunktes, an dem das mit dem Qualzuchtverbot angestrebte Ziel für die jeweilige Rasse erreicht sein muss, nicht zielführend sei. Insb bei Rassen mit einem geringen genetischen Potential würde dies zum Aussterben führen und bereits erreichte Zuchterfolge zunichtemachen.⁶²

Damit verkennt der Gesetzgeber jedoch einerseits die Zielsetzung des Tierschutzrechts, die dem Schutz jedes einzelnen Tieres („Individualtierschutz“, § 1 TSchG, 446 BlgNR 22. GP, 4), nicht hingegen dem Schutz des Erhalts von (belasteten) Rassen dient.⁶³ Auch das Interesse der Züchter und potentieller Halter an der Weiterzucht solcher Rassen kann, jedenfalls seit der Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel,⁶⁴ nicht höher bewertet werden als das vom Gesetzgeber und von der Rspr anerkannte öffentliche und damit gesamtgesellschaftliche Interesse am Tierschutz.⁶⁵ Unter diesen Aspekten ist, insb bei Rassen mit geringem genetischem Potential, davon auszugehen, dass die (temporäre) Abkehr von der konsequenten Rein- bzw Linienzucht eine den Züchtern und Vereinen zumutbare Maßnahme darstellt, da diese es ermöglicht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine deutliche Reduktion von Qualzuchtmerkmalen zu erreichen.⁶⁶ Ist dies in Einzelfällen nicht möglich oder ist ein phänotypisches Merkmal für die Rasse konstitutiv, so wird auch in der bereits erwähnten Resolution zu ETS Nr 125⁶⁷ als *ultima ratio* ein Zuchtverbot empfohlen, sodass eine solche Regelung völkerrechtskonform wäre.

Zum Argument, wonach ein bestimmter Zuchterfolg nicht innerhalb einer vorab definierten Zeitspanne erzielt werden könne, ist darauf hinzuweisen, dass das in den Niederlanden zur Bekämpfung des *Brachycephalic Obstructive Airway Syndrome* und des *Brachycephalic Ocular Syndrome* bei Hunden kurzköpfiger Rassen erarbeitete „Ampel-System“ von drei bis vier Generationen⁶⁸ ausgeht, um eine den Anforderungen des Tierschutzes entsprechende Reduktion der mit Brachycephalie assoziierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erreichen.⁶⁹ Unter diesen Aspekten erscheint die unbefristete

61 Vgl weiter unten.

62 1515 BlgNR 25. GP 5.

63 Vgl auch unter III.C.2.

64 § 2 Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl I 2013/111 v 11.7.2013 idF BGBl I 2019/82 v 31.7.2019.

65 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 13 mwN.

66 So ist es zB gelungen, den Gesichtsschädel von Möpsen durch Einkreuzung von Parson Russell Terriern innerhalb von zwei bis drei Generationen zu verlängern und damit das Problem der Atemnot zu verringern (*Sommerfeld-Stur* 2017).

67 Vgl Abschnitt 3.1.1.

68 Dies entspricht einem Zeitraum von ca sechs bis acht Jahren ab der F1-Generation.

69 *Van Hagen* 2019, 24; angemerkt sei, dass zB auch die qualzuchtbedingte Belastung (Rate der Kaiserschnittgeburten) bei der Rinderrasse der Weißblauen

Straffreistellung sachlich ungerechtfertigt und im Hinblick auf die erforderliche Effektivierung des Qualzuchtverbotes geradezu kontraproduktiv. Dies gilt umso mehr, als durch den Tatbestand des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG ohnehin sichergestellt wird, dass Züchter nur für vorhersehbare Belastungen bzw Schäden zur Verantwortung gezogen werden können.

2. Belastete Übergangsgenerationen vs Individualtierschutz

Der Schutzzweck des österr TSchG (§ 1 TSchG) und der Staatszielbestimmung Tierschutz besteht unbestrittenermaßen darin, jedes einzelne tierliche Individuum vor der Zufügung ungerechtfertigter Belastungen zu bewahren („Individualtierschutz“)⁷⁰. Dennoch setzt das von § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 TSchG normierte Konzept des Qualzuchtverbotes geradezu voraus, dass über eine unbestimmte Anzahl von Generationen hinweg Nachkommen gezüchtet werden, deren Wohlbefinden durch nicht nur vorübergehende, dh dauerhafte, wesentliche gesundheitliche Einschränkungen erheblich beeinträchtigt ist. Die Definition von Zuchtzielen, welche die Eliminierung qualzuchtbelasteter Nachkommen in der Zukunft sicherstellen sollen, und die damit verbundene Inkaufnahme belasteter bzw geschädigter „Überbrückungsgenerationen“ ist mit dem Grundsatz des Individualtierschutzes unvereinbar und stellt somit eine systemwidrige Bestimmung dar, die weder der Zielsetzung des TSchG noch der Staatszielbestimmung Tierschutz entspricht.⁷¹

3. Qualifizierte Anforderungen des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG

Im Unterschied zur Generalklausel des § 5 Abs 1 TSchG, wonach es verboten ist, „*einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen*“, liegt eine Qualzuchtung iSd Abs 2 Z 1 leg cit wie bereits dargelegt erst dann vor, wenn die durch ein in vorhersehbarer Weise vererbtes klinisches Symptom verursachte Belastung zu einem qualifizierten Erfolg führt, nämlich zu einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen Auswirkung auf die Gesundheit, zur wesentlichen Beeinträchtigung physiologischer Lebensläufe oder zu einer erhöhten Verletzungsgefahr.⁷² Das Qualzuchtverbot setzt somit nach wie vor als einziger der in § 5 Abs 2 TSchG angeführten Sondertatbestände der Tierquälerei deutlich höhere Anforderungen an die Beeinträchtigung der betroffenen Tiere voraus, als von der Generalklausel des Verbotes der Tierquälerei normiert wird.

Belgier im Rahmen eines dänischen Zuchtprogramms in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren signifikant verringert werden konnte (*Sandøe et al 2018*, 3).

70 *Raschauer* in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG Rz 2; 446 BlgNR 22. GP, 4; *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 13.

71 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 42 f; vgl zur dt Rechtslage die ausführliche Argumentation von *Cirsovius*, TiRuP 2021/A, 13.

72 Zu Beispielen vgl *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 41.

Die in der StF des TSchG vorgesehene Erfolgsqualifizierung („**starke Schmerzen, Leiden oder Schäden**“ [Hervorhebung d Verf]) war in den Mat und in der darauf basierenden Kommentarliteratur damit begründet worden, dass sichergestellt werden müsse, dass die „mit Züchtungen notwendigerweise einhergehenden üblichen Geburtsschmerzen keinen Verstoß gegen das Verbot der Tierquälerei gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG begründen“.⁷³ Dieser Hinweis auf eine 1998 vom EuGH getroffene Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Verbotes der Verwendung des in einem anderen MS zugelassenen Samens einer von Schweregeburtstneigung betroffenen Rinderrasse (Weißblaue Belgier)⁷⁴ war jedoch bereits zur Zeit der Erarbeitung des Entwurfs eines TSchG nicht geeignet, die erhöhten Anforderungen des Qualzuchtverbotes zu rechtfertigen, da das zur Begründung herangezogene U lediglich ein einziges Qualzuchtmerkmal (Schweregeburtstneigung) betrifft und sich ausschließlich auf landwirtschaftliche Nutztiere bezieht. Zudem hat der Tierschutz seit seiner erstmaligen Verankerung im Primärrecht der Union (1997) eine deutliche Aufwertung erfahren,⁷⁵ sodass sein Stellenwert im Verhältnis zu anderen Interessen einer Neubewertung zu unterziehen ist.

Auch wird Art 5 ETS 125 weder durch die StF noch durch die geltende Fassung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG ordnungsgemäß, dh seinem Sinngehalt entsprechend umgesetzt, da er keineswegs bloß auf den Schutz vor (starken) Belastungen, sondern auf den Schutz des Wohlbefindens der Tiere abzielt. Da der Zustand des Wohlbefindens mehr voraussetzt als das Fehlen einer tierschutzrelevanten Belastung und bereits durch geringfügige Schmerzen oder Leiden beeinträchtigt werden kann,⁷⁶ ist Art 5 ETS Nr 125 deutlich weiter gefasst als das im österr TSchG verankerte Qualzuchtverbot.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass weder das im dt Tierschutzgesetz (TierSchG) noch das im Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG) verankerte Qualzuchtverbot eine erhöhte Belastung der betroffenen Tiere voraussetzt.⁷⁷

73 446BlgNR22. GP, 9; *Irresberger/Obenaus/Eberhard*, Tierschutzgesetz (2005) 40.

74 Der EuGH hatte seine E damit begründet, dass die züchterischen und genealogischen Voraussetzungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersamen im Rahmen der RL 87/328 und 91/174 bereits vollständig harmonisiert worden seien und die Praxis von Abkalbungen, die erforderlichenfalls durch chirurgische Eingriffe in Form von Kaiserschnitten unterstützt werden, nicht verboten sei (EuGH C-162/97, *Nilsson*, Slg 1998, I-7477, Rz 50).

75 Vgl FN 47.

76 *Stephan* 1992; *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 14 f mwN.

77 Vgl Art 5 des Schweizer TSchG, wonach die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen darf; vgl zur dt Rechtslage § 11b TierSchG; *Hirt/Maisack/Moritz*, [Deutsches] Tierschutzgesetz³ (2016).

4. Das Qualzuchtverbot im Lichte des Bestimmtheitsgebotes

Das Ziel der Novellierung des Qualzuchtverbotes durch BGBl I 2008/35 bestand darin, „[...] durch die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlage die Probleme, die basierend auf unzulänglicher Formulierungen [sic!] der Verordnungsermächtigungen zu einer Verzögerung bei der Erlassung der Qualzuchtverordnung [...] geführt haben [...]“ zu beheben und „durch klare gesetzliche Regelungen im Tierschutzgesetz selbst [zu ersetzen]“.⁷⁸ In der geltenden Fassung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG werden zwar Beispiele für qualzuchtrelevante klinische Symptome angeführt, doch fehlen Anhaltspunkte für die objektive Beurteilung der Frage, ab welcher Ausprägung ein bestimmtes Qualzuchtmerkmal zu einem qualifizierten Erfolg iSd § 5 Abs 2 Z 1 TSchG, dh zu einer „wesentlichen und nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Auswirkung“, zu einer „wesentlichen Beeinträchtigung physiologischer Lebensläufe“ oder zu einer „erhöhten Verletzungsgefahr“ führt.

Als besondere Anforderung an Ausmaß bzw Intensität einer Belastung wird der unbestimmte Begriff „wesentlich“ im TSchG ausschließlich im Kontext des Qualzuchtverbots verwendet. Anhaltspunkte für eine auf objektiven Kriterien beruhende Beurteilung der graduellen Ausprägung einer iSd § 5 Abs 2 Z 1 TSchG tatbestandsmäßigen Belastung finden sich weder im TSchG selbst noch in den Gesetzesmaterialien, was unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebotes, wonach „gesetzliche Ge- und Verbote der Öffentlichkeit in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis zu bringen [sind], damit sich die Adressaten normgemäß verhalten können“ (VfGH 25.2.2020, G 146/2019-9), und die mit der Überschreitung einer Verbotsnorm verbundenen Rechtsfolgen für den Normunterworfenen vorhersehbar sein müssen, problematisch erscheint. Die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe ist zwar grds zulässig,⁷⁹ doch geht die Rspr einerseits von einem dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquaten, nach dem Rechtsschutzbedürfnis abgestuften Determinierungsgebot aus⁸⁰ und stellt andererseits auch darauf ab, ob von einem entsprechenden Fachwissen des Adressatenkreises auszugehen ist.⁸¹ Da das TSchG im Allgemeinen und das Verbot von Qualzuchtungen im Besonderen ua dem Schutz des Wohlbefindens des einzelnen Tieres dient („Individualtierschutz“, § 1 TSchG), dieses Rechtsgut durch züchterische Maßnahmen jedoch lebenslang in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden kann⁸² und der Tierschutz aufgrund der prekären, zwischen Mitgeschöpf und Wirtschaftsgut changierenden Rechtsstellung von Tieren,⁸³ deren Fremdbestimmtheit⁸⁴ und der unzureichenden Vertretung tierlicher

78 291 BlgNR 23. GP, 2.

79 Muzak, B-VG⁶ Art 18 B-VG Rz 8, mwN.

80 Muzak, B-VG⁶ Art 18 B-VG, Rz 10.

81 VfSlg 20.011, 20.241.

82 Bartels/Wegner 1998; Binder 2010, 42 ff; vgl zum brachycephalen obstruktiven Atemwegssyndrom (BOAS) kurzköpfiger Rassen auch Abschnitt 4.

83 Binder 2020, 66 ff.

84 Vgl zur Xenonomie von Tieren unten V.A.

Interessen generell ein besonders vulnerables Rechtsgut darstellt, ist von einem hohen Schutzbedürfnis und in der Folge von erhöhten Anforderungen an die Bestimmtheit des Qualzuchtverbotes auszugehen. Zudem ist iZm der Gewichtung des Schutzbedürfnisses zu berücksichtigen, dass das Qualzuchtverbot indirekt auch dem Schutz vor den Folgen des unwissentlichen Erwerbs eines von Qualzuchtmerkmalen betroffenen Tieres und somit dem Konsumentenschutz dient.

5. Zuchtprogramme und deren Dokumentation als Rechtfertigungsgrund?

Die in § 5 Abs 2 TSchG beispielhaft angeführten Verhaltensweisen stellen jedenfalls eine Tierquälerei iSd Abs 1 leg cit dar und sind somit einer Abwägung grds entzogen.⁸⁵ Obwohl somit das Fehlen einer Rechtfertigung für Qualzuchtungen gesetzlich vermutet wird,⁸⁶ entfaltet § 44 Abs 17 TSchG die Wirkung eines Rechtfertigungsgrundes, da im Fall des Nachweises zuchtlenkender Maßnahmen(-programme) auch dann keine Übertretung des § 5 Abs 2 Z 1 TSchG vorliegt, wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale dieses Verbotes erfüllt sind.

Für die in § 44 Abs 17 TSchG vorgesehene Dokumentation, deren Führung und Vorlage anlässlich einer behördlichen Kontrolle trotz Feststellung qualzuchtbelasteter Tiere seit der TSchG-Nov 2017 unbefristet straffreistellend wirkt, werden – was Inhalt, Umfang und Form betrifft – keine Anforderungen normiert. Hinweise auf nachzuweisende Maßnahmen bzw deren Dokumentation sind lediglich aus § 5 Abs 3 der Meldepflicht-V⁸⁷ zu gewinnen: Nach dieser Bestimmung ist insb anzuführen, *„wie die Dokumentation der Verpaarungen und Geburten bzw Würfe erfolgt beziehungsweise gewährleistet wird und welche zusätzlichen diagnostischen Maßnahmen (zB Röntgendiagnosen bei Lahmheit oder bei neurologischen Symptomen, Rhinomanometrie und Belastungstest bei Atemnot, Hirnstammaudiometrie bei vermuteter Taubheit, Augenuntersuchung bei Entzündungen der Bindehaut/Hornhaut, bei vermuteter Blindheit oder bei hervorquellenden Augen, allenfalls erforderliche molekulargenetische Diagnostik) neben der klinischen Untersuchung eingesetzt und gewertet werden, um die Erreichung des Zieles der Vermeidung von Qualzuchtmerkmalen bei der konkreten Verwendung der jeweiligen Tiere in der Zucht nachvollziehbar zu gewährleisten.“*

Unter dem Aspekt der Erreichung des vom Gesetzgeber angestrebten Zieles der Reduzierung und letztlich gänzlichen Vermeidung qualzuchtbelasteter Nachkommen erfüllt eine Dokumentation gem § 44 Abs 17 TSchG nur dann die ihr zugedachte Aufgabe, wenn die dokumentierten züchteri-

85 Neumeyer 2020, 337 mwN.

86 446 BlgNR 22. GP 9.

87 V der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl II 2016/70 v 24.3.2016.

schen Maßnahmen aus veterinärfachlicher und kynologischer Perspektive tatsächlich geeignet sind, das Auftreten von qualzuchtrelevanten Schäden der jeweiligen Rasse effektiv zu bekämpfen, und auch nachweislich umgesetzt wurden.⁸⁸ Aus der in § 5 Abs 2 der Meldepflicht-V verankerten Bestimmung, wonach Zuchtverbände und -vereine, die als Meldestellen iSd § 4 leg cit fungieren, verpflichtet sind, „*anlässlich der ersten Meldung zu bestätigen, dass keine Tierrassen mit Qualzuchtmerkmalen zur Zucht verwendet werden[,] oder ein dem § 44 Abs 17 TSchG entsprechendes Maßnahmenprogramm für die Zucht vorzulegen*“, kann nicht abgeleitet werden, dass den Anforderungen des § 44 Abs 17 TSchG durch eine einmalige Bestätigung der Freiheit einer Zucht von qualzuchtrelevanten Merkmalen entsprochen wird, da es kaum eine Rasse gibt, die frei von Qualzuchtmerkmalen ist, und die züchterische Tätigkeit *per definitionem* einen dynamischen Prozess darstellt, der insb im Hinblick auf die Wahl neuer Zuchtpartner, Inzucht und den Gesundheitszustand der Nachkommen laufend evaluiert werden muss.

Um ein Tierschutz-Dumping durch einen Wechsel der Zuchtorganisation oder autarkes Züchten zu verhindern, ist es erforderlich, dass die züchtenden Maßnahmen (verpflichtende Untersuchungen nach Art, Methode, Zeitpunkt bzw Intervall sowie Konsequenzen der erhobenen Befunde) für die einzelnen Rassen durch ein unabhängiges Expertengremium bestimmt und durch V festgelegt werden, sodass alle Züchter unabhängig von ihrer Verbandszugehörigkeit zur Implementierung dieser Maßnahmen verpflichtet sind. Die Compliance ist anlässlich der Erteilung von Zuchtzulassungen und Deckfreigaben zu überprüfen, und die Ausstellung von Abstammungsnachweisen ist jenen Züchtern vorzubehalten, welche die Maßnahmen nachweislich umsetzen. Schließlich ist eine regelmäßige Evaluierung zur Erfassung der Zuchtfortschritte notwendig, um die auf V-Ebene festgelegten Maßnahmen erforderlichenfalls anzupassen.⁸⁹

6. Der Adressatenkreis des Qualzuchtverbotes

Adressaten des Haupttatbestandes gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG („Vornahme von Züchtungen“) sind „Züchter“, wobei aus § 4 Z 14 TSchG folgt, dass auch Personen, die verschiedengeschlechtliche fortpflanzungsfähige Tiere einer Art gemeinsam halten (lit a), sowie Personen, die eine Anpaarung nicht verhindern (lit b), als Züchter iSd TSchG gelten.

88 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 43. Auf dem vom Land NÖ zur Verfügung gestellten elektronischen Formular zur Meldung gem § 31 Abs 4 TSchG findet sich auf der Einstiegsseite – sohin noch bevor die Beh überhaupt die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der gemeldeten Inhalte hat –, unter „Information“ der Hinweis „*Mit dieser Meldung kommen Sie Ihrer Verpflichtung gem. § 31 Abs. 4 und § 44 Abs. 17 Tierschutzgesetz nach* [Hervorhebung d Verf]“, was so verstanden werden kann, als würde bereits durch die formale Erstattung der Meldung den von § 44 Abs 17 TSchG normierten materiellen Anforderungen entsprochen.

89 Vgl zum Projekt „Konterqual“ Kap IV.

Findet die Hundezucht im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit statt, so unterliegt sie der Bewilligungspflicht (§ 31 Abs 1 iVm § 23 TSchG). Ist dies nicht der Fall, erfolgen Haltung und Zucht aber dennoch zum Zweck des Verkaufs der Nachkommen, so handelt es sich um eine gem § 31 Abs 4 TSchG meldepflichtige „Hobbyzucht“. Nach Auffassung des Vollzugsbeirates (§ 42a TSchG) wird das Vorliegen einer „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ iSd § 31 Abs 1 TSchG vermutet, wenn mit mindestens drei Hündinnen gezüchtet wird oder mindestens drei Würfe pro Jahr zu verzeichnen sind.⁹⁰

Aus § 5 Abs 1 der Meldepflicht-V, wonach nur „**Personen, welche Muttertiere aus Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, zur Zucht einsetzen** [Hervorhebung d Verf]“, verpflichtet sind, anlässlich der Erstattung der Meldung gem § 31 Abs 4 TSchG Angaben über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Qualzucht zu tätigen, könnte geschlossen werden, dass die Halter der Deckrüden im gegebenen Zusammenhang keine rechtliche Verantwortung tragen, zumal nach einer im Bereich der Hundezucht weit verbreiteten Auffassung nur die Halter der Zuchthündinnen als Züchter (im eigentlichen Sinn) betrachtet werden.⁹¹ Es bedarf daher der Klarstellung, dass auch die Halter der Deckrüden als Züchter gelten und das Verbot von Qualzuchtungen zu beachten haben.

7. Das Erfordernis zuchtspezifischer Sachkunde

Gem § 12 Abs 1 TSchG sind nur solche Personen zur Haltung von Tieren berechtigt, die „zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen in der Lage sind, va auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten“ verfügen. Aus der beispielhaften Hervorhebung der Sachkunde (arg „insbesondere“) folgt, dass der Gesetzgeber diesem Erfordernis besondere Bedeutung zumisst. Als Halter der Zuchttiere unterliegen Züchter zwar ebenfalls den Anforderungen gem § 12 Abs 1 TSchG, doch ist die Erbringung eines Sachkundenachweises nicht vorgesehen, obwohl das Tatbestandsmerkmal der „Vorhersehbarkeit“ qualzuchtbelasteter Nachkommen fundiertes rassespezifisches (populations-)genetisches Wissen voraussetzt und nur hinreichend fachkundige Personen überhaupt in der Lage sind, die durch § 5 Abs 2 Z 1 iVm § 44 Abs 17 TSchG normierten Anforderungen zu erfüllen.

Die Rassezucht von Heimtieren im Allgemeinen und von Hunden im Besonderen ist in Österreich in Vereinen bzw Verbänden organisiert, die ua Zuchtbestimmungen (ZB) festlegen, Ausstellungen organisieren, Zuchtbücher führen, Abstammungsnachweise ausstellen und Züchter beraten. Ein Sachkundenachweis ist daher auch von den mit zuchtrelevanten Fragen befassten Funktionären von Zuchtorganisationen zu fordern, da diese Entscheidungen

90 ÖKV oJ.

91 Vgl zB König/Umbach, Praxisbuch Hundezucht: Wegweiser für Züchter und Deckrüdenbesitzer (2018).

treffen bzw Informationen weitergeben, die für die Gesundheit einer Rasse von entscheidender Bedeutung sein können. Zwar werden Formwertrichter und Zuchtwarte idR nach vereinsinternen Vorgaben geschult,⁹² doch ist die Erbringung eines standardisierten Sachkundenachweises der mit diesen Tätigkeiten befassten Funktionäre im TSchG ebenso wenig verankert wie ihre Verpflichtung zur Mitwirkung an der Einhaltung des Qualzuchtverbotes.

Auch bei der Kontrolle von Züchtern ist gem § 35 Abs 5 TSchG darauf zu achten, dass die damit betrauten Organe über spezielles Fachwissen im Hinblick auf die Erbkrankheiten der in der jeweiligen Zuchtstätte gezüchteten Rasse(n) verfügen.

8. Behördliche Überwachung

Erfolgt die Zucht nicht im Rahmen einer „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ iSd § 31 Abs 1 TSchG, so unterliegt sie weder einer tierschutzrechtlichen Bewilligungspflicht noch einer regelmäßigen behördlichen Kontrolle. Im Rahmen von Veranstaltungen iSd § 28 TSchG erfolgen lediglich stichprobenartige Überwachungshandlungen (§ 4 Abs 3 TSchKV⁹³). Durch den Entfall der Verpflichtung zur Kontrolle meldepflichtiger Züchter wurde eine unverzichtbare Voraussetzung für die Vollziehung des Qualzuchtverbotes in der „Hobbyzucht“ beseitigt,⁹⁴ auch wird nicht mehr gewährleistet, dass Züchter anlässlich der Begehung der Zuchtstätte über jene Anforderungen informiert werden, die zur Einhaltung des Qualzuchtverbotes erforderlich sind.

IV. Veterinärmedizinische und kynologische Aspekte des Qualzuchtverbotes

Bei zahlreichen Hunderassen wurden bestimmte phänotypische Merkmale aus ästhetischen Gründen durch gezielte Selektion extrem verstärkt, ohne Rücksicht auf Gesundheit, Wohlbefinden und Temperament der Tiere zu nehmen.⁹⁵ Dies führte einerseits zur übertriebenen Ausprägung erwünschter anatomischer Merkmale und andererseits – bedingt durch Inzucht, Linienzucht und krankheitsfördernde Zuchtstrategien – zur erhöhten Prävalenz von Erbkrankheiten.⁹⁶

Obwohl beinahe alle Hunderassen aufgrund der von den meisten Verbänden vorgegebenen Reinzucht von erblich bedingten Erkrankungen betroffen

92 *Sommerfeld-Stur* 2016, 10 f.

93 V der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Kontrollverordnung – TSchKV), BGBl II 2004/492 v 17.12.2004 idF BGBl II 2010/220 v 8.7.2010.

94 Vgl oben III.B.3 und III.C.6.

95 *McGreevy/Nicholas* 1999.

96 *Rooney/Sargan* 2010; *Wayne/Ostrander* 2007.

sind, wird die Problematik der Qualzucht und ihrer Bekämpfung im Folgenden am Beispiel brachycephaler Rassen beleuchtet, da die Überbetonung äußerer Merkmale und die damit einhergehende massive Einschränkung der Lebensqualität bei Hunden dieser Rassen besonders auffällig ist.

A. Brachycephale Rassen

Unter dem Begriff „brachycephal“ werden Rassen zusammengefasst, bei denen eine gezielte Zuchtauslese zur Verkürzung des Schädels geführt hat. Zu den brachycephalen Rassen zählen Mops, Englische und Französische Bulldogge, Boxer, Pekingese, Shi-Tzu, Cavalier King Charles Spaniel, Boston Terrier⁹⁷ sowie nach Koch et al⁹⁸ auch Norwich Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bordeaux Mastiff.

Hunde brachycephaler Rassen sind äußerst beliebt, vermutlich, weil sie durch ihr Aussehen (große Augen und Stirn, pralle Wangen und rundlicher Körper mit kurzen Gliedmaßen) beim Menschen positive Emotionen und fürsorgliche Instinkte auslösen (sog „Kindchenschema-Effekt“).⁹⁹ Diese Annahmen bestätigten auch Packer et al,¹⁰⁰ die im Rahmen einer Befragung von Haltern brachycephaler Hunde feststellten, dass die Tendenz zur Wahl der betreffenden Rassen bei jungen Haltern besonders hoch war und die Entscheidung vorrangig aufgrund des rassetypischen Erscheinungsbildes des Hundes getroffen wurde. Während Halter nicht-brachycephaler Hunde bei der Wahl der Rasse auch gesundheitliche Aspekte berücksichtigten, war dies bei den Haltern brachycephaler Hunde kaum der Fall. In einer weiteren Studie stellten Packer et al¹⁰¹ fest, dass die Beziehung von Haltern brachycephaler Hunde zu ihren Tieren idR sehr stark ist, was dazu führt, dass diese die Gesundheit der eigenen Hunde trotz Kenntnis der rassespezifischen Gesundheitsprobleme unrealistisch wahrnehmen (kognitive Dissonanz). Eine andere Befragung zeigte jedoch, dass va junge Halter brachycephaler Hunde nicht (hinreichend) über qualzuchtrelevante Erkrankungen informiert waren.¹⁰² Andererseits scheinen jedoch viele Halter brachycephaler Hunde mit massiven gesundheitlichen Problemen ihrer Hunde zu rechnen, da für diese Gruppe von Hunden besonders häufig Kranken- und Unfallversicherungen zur Deckung tierärztlicher Behandlungskosten inklusive Vorsorgebehandlungen und Operationen abgeschlossen werden. So zählt die Französische Bulldogge als typische Vertreterin einer brachycephalen Rasse zu den am häufigsten versicherten Hunderassen, wobei sich rund drei Viertel der Halter für einen Kostenersatz von ca € 3.000,- pro Jahr entscheiden.¹⁰³

97 Steinert et al 2019.

98 Koch et al 2012.

99 Lorenz 1943; Sternglanz et al 1977; Archer/Monton 2011.

100 Packer et al 2017.

101 Packer et al 2019.

102 Steinert et al 2019.

103 Durchblicker 2020.

B. Brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS)

Das bekannteste Gesundheitsproblem bei kurzschnäuzigen Hunderassen ist das brachycephale obstruktive Atemwegssyndrom (BOAS), das durch eine deutlich ausgeprägte Fehlbildung der oberen Atemwege verursacht wird¹⁰⁴ und zu einer Verminderung der körperlichen Belastungsfähigkeit sowie zu einer Verringerung der Stress- und Hitzetoleranz bzw der Thermoregulation führt.¹⁰⁵ Koch et al¹⁰⁶ untersuchten den Einfluss der Zucht auf die Schädelform von Hunden und stellten fest, dass bei Vertretern brachycephaler Rassen im Vergleich zu einer Kontrollgruppe (Deutscher Schäferhund und Berner Sennenhund) in den letzten 100 Jahren jährlich signifikante Veränderungen des Verhältnisses zwischen der Länge des Gesichtsschädels und des Hirnschädels (Schädel-Index, S) sowie der Relation zwischen Gesamtschädel-länge und Gesamtschädelbreite (Längen-Breiten-Index, LW) zu beobachten war. Die Autoren führen diese Veränderung des Gesichtsschädels auf bewusst angestrebte Zuchtziele zurück. Die fortschreitende Verkürzung des Gesichtsschädels hat mittlerweile zu massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Hunde geführt.

BOAS beeinträchtigt die Hunde in der Befriedigung sämtlicher Grundbedürfnisse (Nahrungsaufnahme, Aktivitäts- und Ruheverhalten). Betroffene Hunde neigen dazu, sich bei der Aufnahme von Futter zu verschlucken, zu erbrechen oder zu regurgitieren;¹⁰⁷ sie sind aufgrund von Atemnot häufig weder in der Lage, längere Spaziergänge zu unternehmen noch ungestört zu schlafen bzw zu ruhen, da ihr Schlafrhythmus gestört und von Aufwach- sowie Apnoephasen (Phasen von Atemstillstand) geprägt ist.¹⁰⁸ Das Syndrom stellt somit ein ernstzunehmendes Tierschutzproblem dar.¹⁰⁹ Es verkürzt nicht nur die durchschnittliche Lebenszeit der betroffenen Hunde im Vergleich zu mesocephalen Artgenossen um drei bis vier Jahre,¹¹⁰ sondern führt auch zu einer erheblichen Minderung der Lebensqualität.

Um Empfehlungen für eine medizinische Behandlung geben zu können, sind Früherkennung und genaue Befundung der primären anatomischen Anomalien, wie stenotische Nasenlöcher, verlängerter weicher Gaumen und hypoplastische Luftröhre, erforderlich.¹¹¹ Obwohl es chirurgische Techniken gibt, die obstruktive Atemprobleme lindern können,¹¹² muss die Prävalenz der Schäden aus Tierschutzgründen nicht zuletzt deshalb reduziert werden, weil gerade bei Hunden brachycephaler Rassen peri- bzw postoperativ das

104 Bofan et al 2015; Packer et al 2015; Kohn/Schwarz 2017.

105 Roedler et al 2013; Lilja-Maula et al 2017.

106 Koch et al 2015.

107 Roedler et al 2011.

108 Mackensen et al 2017.

109 Asher et al 2009.

110 Bateson 2010; O'Neill et al 2015.

111 Stacy 2013.

112 Riecks et al 2007; Schuenemann et al 2017.

Risiko für Dyspnoe, Atem- bzw Herzstillstand und Aspirationspneumonien erhöht ist.¹¹³

Konservative Langzeittherapien bestehen darin, das Körpergewicht der Hunde kontinuierlich zu kontrollieren und jegliche Aktivitäten zu vermeiden, die die Atemfrequenz erhöhen und das Hecheln fördern können.¹¹⁴ Dies führt wiederum zu einer Einschränkung der Lebensqualität der betroffenen Hunde, da ihnen kaum artgerechte Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden können.

Bei chondrodystrophischen Rassen treten zusätzlich zum BOAS Wirbelsäulenerkrankungen,¹¹⁵ Deformierung der Hüftgelenke,¹¹⁶ Patellaluxation,¹¹⁷ Augenerkrankungen¹¹⁸ sowie Veränderungen des Gehörgangs und des Mittelohrs¹¹⁹ auf, die auf die Übereinstimmung mit einzelnen, vom Rassestandard geforderten Merkmalen zurückzuführen sind. Neurologische Defizite stehen im Zusammenhang mit Wirbelsäulenkrümmung, Wirbelsäulenstufung und Rutendeformationen.¹²⁰

C. Französische Bulldoggen

Aus der Gruppe der brachycephalen Hunderassen erfreut sich in Österreich die Französische Bulldogge (FB) großer Beliebtheit. Aus den Eintragungen im Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) geht hervor, dass die FB im Jahr 2020 mit 29 Würfen (107 Welpen), gefolgt von Cavalier King Charles mit 11 Würfen (57 Welpen) und Mops mit 8 Würfen (34 Welpen) unter den brachycephalen Rassen besonders stark vertreten waren. Alleine in Wien wurde im Jahr 2020 für etwa 1.500 FB und rund 690 Möpfe die städtische Hundeabgabe entrichtet.¹²¹

FB sind häufig nicht nur vom BOAS, sondern zudem von einer Vielzahl weiterer Erbkrankheiten betroffen.¹²² Die Orthopedic Foundation for Animals (OFA) publiziert Statistiken über die Häufigkeit von Erkrankungen bei verschiedenen Hunderassen. Die FB weisen demnach häufig Erkrankungen der Hüfte (31.24 %), der Ellbogen (5.83 %) und der Wirbelsäule (95.85 %), Chondrodystrophie (70,42 %), Erkrankungen der Patella (5,85 %), Degenerative Myelopathie (4.77 %) sowie Cystinurie (3 %) auf.¹²³ Eine aktuelle Studie

113 *Ree et al 2016; Lindsay et al 2020.*

114 *Trappler/Moore, 2011.*

115 *Smolders et al 2013; Ryan et al 2017; Klesty et al 2019.*

116 *Lackmann 2019.*

117 *Lackmann 2019; Lehmann et al 2021.*

118 *Packer et al 2015.*

119 *Schuenemann et al 2012.*

120 *Lackmann 2019.*

121 *Stadt Wien 2020.*

122 *Asher et al 2009; Liu et al 2017.*

123 *OFA, oJ.*

zu Augenerkrankungen zeigt, dass FB und Möpfe häufig von Entropium, Distichiasis, Trichiasis und Hornhautulcera betroffen sind.¹²⁴

1. Kriterien für die Zuchtzulassung von Französischen Bulldoggen

Viele erblich bedingte Erkrankungen bzw Krankheitsdispositionen können durch züchterische Selektion beeinflusst werden. Die gezielte Zuchtwahl stellt daher auch nach dem in § 5 Abs 2 Z 1 TSchG verankerten Qualzuchtverbot das Mittel zur Reduzierung erblicher Belastungen dar.¹²⁵ Um den Erfolg der tierschutzrechtlich angeordneten zuchtlenkenden Maßnahmen bzw Maßnahmenprogramme sicherzustellen, bedarf es zunächst wissenschaftlich fundierter Kriterien für die Zulassung einzelner Hunde zur Zucht, dh für die Zuchtzulassung bzw den Zuchtausschluss und die Deckfreigaben.¹²⁶

Wie bereits angemerkt gibt es neben den zahlreichen Zuchtvereinen, die der FCI angehören, auch solche, die Mitglied in einem anderen Dachverband sind oder ohne Zugehörigkeit zu einem Dachverband züchten.¹²⁷ Die Zuchtwahl einiger dieser Vereine erfolgt nach strengeren Kriterien als jenen, die von der FCI gefordert werden.¹²⁸ Um die Unterschiede zu veranschaulichen, wurden die Anforderungen für die Zuchtzulassung hinsichtlich der nachzuweisenden Ausstellungsergebnisse und der durchzuführenden Gesundenuntersuchungen für FB anhand der Internetauftritte dreier Zuchtverbände verglichen. In den Vergleich wurden a) der einzige Vertreter dieser Rasse beim ÖKV (Club für Französische Bulldoggen, ÖCFB), der folglich der FCI angehört, b) ein dem Dachverband Internationaler Hundeverband e.V. (IHV) angehörender Zuchtverein (Verein für Züchter und Liebhaber französischer Bulldogge, VZLB), sowie c) der Verein Gesunde Bulldoggen e.V., der keinem Dachverband angehört und daher autark agiert, einbezogen.

Die Zuchtzulassung stützt sich generell auf die Ergebnisse, die der Hund, der zur Zucht zugelassen werden soll, im Rahmen von Ausstellungen erzielt hat, sowie auf die medizinischen Untersuchungen, die nach den jeweiligen ZB durchgeführt werden müssen.

2. Ausstellungsergebnisse

Zuchtvereine für FB beziehen sich auf ihren Homepages direkt auf den FCI-Rassestandard Nr 101¹²⁹ oder lehnen sich zumindest an dessen Vorgaben an. Darin wird darauf hingewiesen, dass kein Merkmal in Relation zu ande-

124 Costa et al 2021.

125 Vgl oben III.B.2.

126 Die Zuchtzulassung erfolgt einmalig vor dem ersten züchterischen Einsatz eines Hundes, während die Deckfreigabe vor jeder einzelnen Verpaarung erforderlich ist.

127 Vgl oben II.

128 Sommerfeld-Stur 2016.

129 Vgl FCI-Standard Nr 101 Bouledogue François (Französische Bulldogge), Stand: 27.1.2017 DE.

ren Merkmalen übertrieben sein darf, da dies die Gesamtharmonie des Erscheinungsbildes und der Bewegung stören könnte. Nach der Beschreibung im Standard beträgt die Länge des Nasenrückens ungefähr ein Sechstel der Gesamtlänge des Kopfes und der Gesichtsschädel ist durch den verkürzten Oberkiefer- und Nasenbereich sowie durch eine leicht nach hinten geneigte Nase gekennzeichnet. Die den Kopf bedeckende Haut bildet nahezu symmetrische Falten und Runzeln, die jedoch keine Übertreibung aufweisen. Der Unterkiefer steht vor dem Oberkiefer und verläuft in einem Bogen nach oben. Der Abstand der Schneidezahnbögen ist nicht strikt festgelegt, jedoch ist wesentlich, dass Ober- und Unterlefe so aufeinandertreffen, dass sie die Zähne vollständig bedecken. Weiters sind ausreichend entwickelte Schneide- und Eckzähne sowie ein vollständiges Gebiss wünschenswert. Der Nasenschwamm sollte symmetrische, gut geöffnete und schräg nach hinten gerichtete Nasenlöcher aufweisen. Die Neigung der Nasenlöcher und die aufgeworfene Nase müssen eine normale Nasenatmung erlauben. Die FCI verlangt weiters, dass die obere Profillinie des Körpers vom Widerrist zur Lende nicht übertrieben ansteigt und somit den sog „Karpfenrücken“ bildet, der ein rassetypisches Merkmal darstellt. Die von Natur aus kurze Rute sollte idealerweise ausreichend lang sein, um den Anus zu verdecken; sie soll tief angesetzt und eher gerade sein, an den Hinterbacken anliegen, am Ansatz dick sein und sich zur Spitze hin verjüngen.

Ein Blick in die Zuchtgeschichte einer Rasse veranschaulicht die Entwicklung von Übertypisierungen: Im „Illustrierte[n] Muster Hunde-Buch“¹³⁰ finden sich Zeichnungen von Hunden, die vor 130 Jahren prämiert wurden. Die ua in Deutschland, Belgien, Frankreich und im damaligen Österreich-Ungarn gültigen Merkmale des Bulldog-Typs wurden wie folgt beschrieben (Auszug):

„Kopf: Die Schnauze muss sehr kurz und aufwärts gebildet sein; die Haut daran stark gerunzelt. Die Entfernung vom Augen- bis zum Mundwinkel möglichst groß. Die Nase groß, breit und schwarz, und muss wie zwischen die Augen, jedoch nicht allzuweit, zurückgedrängt erscheinen. Die Entfernung vom inneren Augenwinkel bis zur Nasenspitze sollte nicht grösser sein als von dieser bis zum Rand der unteren Lippe. Die Nasenlöcher weit und schwarz, durch eine Linie getrennt, ohne eine Furche oder Doppelnase zu bilden.

Kiefer: breit und eckig, Fangzähne weit von einander entfernt. Der Unterkiefer weit vorstehend und aufwärts strebend; die 6 kleinen Vorderzähne in einer geraden Reihe zwischen den Fangzähnen. Die Zähne gross und stark.

Rücken: stark und kurz, hinter den Schultern etwas eingefallen (hier ist er am niedrigsten), gegen die Nierenpartie sich erhebend, deren Spitze höher ist als die Schultern, dann gegen den Schwanz rasch abfallend und den charakteristischen Bogen bildend.

Ruthe: tief angesetzt, gerade ausgehend und nach unten gerichtet, rund und ganz fein behaart; eher kurz als lang, an der Wurzel dick, dann

130 Bungartz 1890.

schneller dünner werdend. Der Schwanz muss immer nach unten gerichtet sein und soll nie nach oben gerichtet werden können.“

Obwohl bereits vor 130 Jahren eine kurze Schnauze als rassetypisches Merkmal des Bulldog-Typs galt, wurde betont, dass „*die Nase [...] nicht allzuweit zurückgedrängt werden [soll] und die Nasenlöcher weit erscheinen [sollen].*“ Dieses Beispiel illustriert die zuchtbedingten Fehlentwicklungen in der modernen Rassenhundezucht, deren Auswirkungen die Kritik an den Rassestandards und an der Beurteilung von Richtern berechtigt erscheinen lassen.¹³¹ Auch das Konzept der Hundeschauen ist grundlegend zu überdenken. Abschwächende Formulierungen in den Rassestandards, wie zB „ohne Übertreibung“ (FCI Standard Nr 101) wurden zwar offenbar in der Absicht eingeführt, der fortschreitenden Übertypisierung rassetypischer Merkmale Einhalt zu gebieten, doch haben sie sich bei der Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes nicht als zielführend erwiesen, da sie den Formwertrichtern einen zu großen Spielraum einräumen.¹³²

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Zuchtzulassung von FB am Beispiel der ZB der oben angeführten Vereine verglichen. Der ÖCFB fordert als Voraussetzung für die Zuchtzulassung einer FB drei Ausstellungsergebnisse mit der Bewertung „Sehr gut“. Der VZLB führt eine Zuchtzulassungsprüfung durch, in deren Verlauf die Übereinstimmung mit dem Standard und das Wesen des Hundes beurteilt werden; nähere Angaben zu Ausstellungsergebnissen sind in den ZB nicht angeführt, obwohl der IHV auf seiner Homepage darauf hinweist, dass Hundeausstellungen ein fester Bestandteil der Zucharbeit mit Hunden sind.¹³³ Der Verein Gesunde Bulldoggen e.V. sieht hingegen keine Verpflichtung zur Teilnahme an Ausstellungen bzw zum Nachweis bestimmter Ergebnisse vor; er beurteilt diese als nachrangig und weist darauf hin, dass es sinnvoller wäre, eher in die „Zuchtprophylaxe“, dh in die Untersuchung der Elterntiere zu investieren als in deren Ausstellung („CT statt Show“).¹³⁴

3. Screeninguntersuchungen

Das im TSchG verankerte Qualzuchtverbot verpflichtet Züchter seit 2008, rassespezifische Zuchtstrategien anzuwenden und zu dokumentieren, um Qualzuchtmerkmale vorerst zu reduzieren und schließlich zu verhindern.¹³⁵ Das Kernstück der von § 44 Abs 17 TSchG geforderten Maßnahmen(-programme) sind Screening-Untersuchungen zur Identifizierung von Anlageträgern rassetypischer Erkrankungen.¹³⁶ Aufgrund der Novellierung des Qualzuchtverbotes führte der ÖKV das Projekt „Konterqual“ durch, über das vier

131 Oechtering 2013.

132 Sommerfeld-Stur 2017.

133 IHV oJ.

134 Gesunde Bulldoggen e.V., oJ.

135 Vgl oben III.B.2.

136 Indrebø 2008.

Zwischenberichte (2012, 2013, 2015 und 2016) sowie ein Endbericht (2017) vorliegen. In den Zwischenberichten wird explizit darauf hingewiesen, dass der ÖKV selbst keine Hunde züchtet, sondern lediglich die Rahmenbedingungen (Zucht- und Eintragungsordnung, ZEO) für die Zucht von Rassehunden durch seine Mitglieder (Verbandskörperschaften, VK) festlegt.¹³⁷ Die züchterische Betreuung der einzelnen Rassen liegt idR bei den 72 Mitgliedsvereinen. Diese VK, zB der ÖCFB, legen die ZB für die jeweiligen Rassen fest, durch welche die vom ÖKV vorgegebene Rahmenezuchtordnung konkretisiert wird. Nur in wenigen Fällen übt der ÖKV selbst die zuchtmäßige Betreuung von Rassen aus.¹³⁸

Im ersten Zwischenbericht über das Konterqual-Projekt empfahl der ÖKV zur Bekämpfung des Qualzuchtmerkmals der Atemnot (§ 5 Abs 2 Z 1 lit a) TSchG) für Hunde kurzschnäuziger Rassen die Durchführung eines „einheitlichen“ Belastungstests und empfahl, diesen nach der vom VDH zum damaligen Zeitpunkt (2009) angewandten Methode durchzuführen.¹³⁹

Der Belastungstest des VDH sieht vor, dass der Hundeführer mit dem angeleiteten Hund in beliebiger Gangart eine vorgegebene Strecke von 1.000 m in maximal elf Minuten absolviert. Ein Tierarzt misst jeweils unmittelbar vor und nach dem Belastungstest sowie 5 und 10 Minuten nach Abschluss des Tests Herzfrequenz und Atemgeräusche. Der Hund hat den Belastungstest bestanden, wenn sich Herzfrequenz und Atemgeräusche nach 10 bzw 15 Minuten normalisiert haben. Zum Ort der Durchführung werden keine Vorgaben gemacht. In einer Studie von *Martin*¹⁴⁰ wurde dieser Belastungstest im Hinblick auf seine Aussagekraft zum BOAS untersucht. Zu diesem Zweck wurde bei 42 Möpsen und einer Kontrollgruppe (10 Beagles) ein standardisierter Test auf einem Laufband mit einer Geschwindigkeit zwischen 1,50 und 1,52 m/s durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass durch die Verwendung eines Laufbandes standardisierte Befunde erhoben werden können, da sich die Hunde durchgehend in mittlerem bis schnellem Trab bewegen. Unter Praxisbedingungen kann dies nicht gewährleistet werden, weil die Gangart beliebig gewählt und der Organismus nicht ausdauernd gleich belastet wird; zudem können Umwelteinflüsse, zB Faktoren, die den Hund zum Stehenbleiben veranlassen, nicht ausgeschlossen werden. Die Autorin empfiehlt daher, den Belastungstest unter standardisierten Bedingungen, dh auf einem Laufband, durchzuführen und vertritt die Auffassung, dass auch Hunde, die in Ruhe eine über dem physiologischen Normbereich liegende Atemfrequenz aufweisen, als „nicht bestanden“ beurteilt werden sollten.

Im Jahr 2015 wurde der Belastungstest nach der Methode des VDH in die ZB des ÖCFB aufgenommen; er wird – soweit ersichtlich – bis dato nach dem Protokoll des VDH (2009) durchgeführt. Im Endbericht des Konterqual-Projekts wird die Methode des Belastungstests nicht thematisiert, obwohl der

137 ÖKV 2012.

138 ÖKV 2021b.

139 ÖKV 2012.

140 *Martin* 2012.

VDH diese 2014 aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung von *Martin*¹⁴¹ modifiziert hatte.¹⁴²

Neben dem Belastungstest sieht der ÖCFB für die Zuchtzulassung von FB eine Untersuchung auf Patellaluxation, ein Röntgen der Wirbelsäule und einen Herzultraschall vor. Weiters werden ein DNA-Profil¹⁴³ und ein Gesundheitszeugnis gefordert, zu dessen Inhalt in den ZB keine Angaben zu finden sind. Was die Patellaluxation betrifft, so werden nur Hunde mit Grad 0 oder Grad 1 zur Zucht zugelassen. Das Röntgen der Wirbelsäule wird vom Clubtierarzt bewertet, wobei keine Kriterien für den Zuchtausschluss bzw für Zuchtbeschränkungen angeführt werden.

Augenuntersuchungen sind nach der aktuellen Fassung der ZB des ÖCFB ebenso wenig erforderlich wie Untersuchungen auf Chondrodysplasie (CDPA) und -dystrophie (CDDY) (IVDD-Risiko), Degenerative Myelopathie (DM Exon2), Cystinurie, Canine multifokale Retinopathie (CMR1), Congenitale Hypothyreose (CHG) und Hereditären Katarakt (HSF4), obwohl diese mittels Gentests festgestellt werden könnten, sodass zur Diagnose lediglich eine Blutabnahme erforderlich wäre.¹⁴⁴

Im Unterschied zum ÖCFB, in dessen ZB die für die Zuchtzulassung erforderlichen Ausstellungsbewertungen **vor** den Gesundenuntersuchungen angeführt werden, stehen die gesundheitlichen Anforderungen in den ZB des VZLB an erster Stelle. Es werden auch mehr Screenings gefordert und genauere Angaben zu den durchzuführenden Untersuchungen getätigt als dies beim ÖCFB der Fall ist. So werden als Ergebnis der Wirbelsäulenuntersuchung die Angabe der Anzahl der Keilwirbel (KW) und der Rutenwirbel sowie Angaben zu Spondylosen gefordert. Die Rutenlosigkeit führt zum Zuchtausschluss. Werden Verkalkungen der Bandscheiben festgestellt, so darf nur mit einem von dieser Problematik nicht betroffenen Partner gezüchtet werden. KW werden nach Graden eingeteilt, wobei nur Tiere mit Grad 1, 2 und 3 eine Zuchtzulassung erhalten können und Hunde mit dem Befund KW Grad 3 nur mit einem KW-freien Zuchtpartner verpaart werden dürfen.

Die Patella-Untersuchung muss bei Rüden im Alter von drei Jahren und bei Hündinnen vor dem dritten Wurf wiederholt werden. Tiere mit Grad 0 und Grad 1 sind zur Zucht zugelassen, letztere dürfen jedoch nur mit einem Grad-0-Zuchtpartner verpaart werden. Zusätzlich zur Durchführung eines Belastungstests ist eine Beurteilung des Gaumensegels und der Trachea vorzulegen. Das Gebiss ist zu untersuchen; der Befund ist von einem Tierarzt oder Zuchtwart in eine Gebisskarte einzutragen, wobei ein gleichmäßiges und gerades Gebiss als wünschenswert gilt. Die ersten Prämolaren (P1)

141 *Martin* 2012.

142 VDH 2014.

143 Dieses dient der lebenslangen Identifizierung des Individuums und kann zur Feststellung der Verwandtschaft der Tiere, insb zur eindeutigen Zuordnung der Nachkommen zu den Elterntieren, herangezogen werden, aber auch zur Auswahl eines optimalen Zuchtpaars beitragen.

144 Das Paket „Französische Bulldogge“, welches Gentests für sämtliche der eben angeführten Erkrankungen umfasst, wird um € 143,-- angeboten (*Labogen*, oJ).

und die dritten Molaren (M3) sollten vorhanden sein; fehlen diese, so darf der Hund nur mit einem vollzahnigen Zuchtpartner verpaart werden.

An die Ergebnisse der HD-Untersuchungen knüpfen die ZB des VZLB folgende Konsequenzen: Während der Befund HD A und HD B die uneingeschränkte Zucht erlaubt, dürfen Hunde mit HD C nur mit HD-A-Partnern verpaart werden; wird bei einem Hund HD D diagnostiziert, so darf dieser nur in begründeten Ausnahmefällen zur Zucht eingesetzt werden. Die Untersuchung auf Ellbogendysplasie (ED) / Osteochondrosis dissecans (OCD) wird empfohlen. Verpflichtend ist hingegen die ophthalmologische Untersuchung auf Entropium, Ektropium, Distichiasis und Katarakt. Weiters muss ein Dilutionstest¹⁴⁵ durchgeführt und ein DNA-Profil erstellt werden.

Die Homepage des Vereins Gesunde Bulldoggen e.V. beschäftigt sich sehr ausführlich mit den gesundheitlichen Problemen der FB. Der Verein widmet sich eingehend der Aufklärung der Liebhaber dieser Rasse und verfolgt das Ziel, unabhängig von der FCI athletische, bewegliche und leistungsfähige Hunde zu züchten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind laut Homepage des Vereins folgende Screenings erforderlich: Untersuchung des Herzens (EKG und Herzultraschall), des Atmungstraktes, Wirbelsäulenuntersuchung (Röntgen, CT [Computertomographie] oder MRT [Magnetresonanztomographie] ab 18 Monaten), Patellaluxation-, HD- und Augenuntersuchungen (zumindest auf Entropium, Ektropium, Distichiasis und Katarakt). Weiters sind der Zahnstatus zu erheben und ein DNA-Screening (einschließlich Test auf Degenerative Myelopathie) sowie der Dilutionstest durchzuführen.

Die Untersuchung des Atmungstraktes muss ab dem 18. Lebensmonat erfolgen und mittels CT bzw MRT oder Laryngoskopie durchgeführt werden, um die anatomisch-morphologische Beschaffenheit der Atmungsorgane von den Nasenlöchern bis zur Luftröhre beurteilen zu können. Die Wirbelsäule muss ebenfalls mittels CT untersucht werden, um neben KW und Spondylosen auch Deformationen (zB Schmetterlingswirbel, Spina Bifida) oder sonstige Veränderungen feststellen und die Ausbildung der Wirbel beurteilen zu können.

Zwar liegt der Schwerpunkt der ZB auf der Vermeidung des BOAS sowie schmerzhafter Wirbelsäulendeformationen, doch wird auch die HD erfasst, obwohl diese bei der FB aufgrund ihres Körperbaus im Allgemeinen nicht zu schmerzhaften Einschränkungen führt.¹⁴⁶ Zudem werden die Zuchthunde mittels eines Gentests (Speichelprobe) auf die Veranlagung zur frühzeitigen Verkalkung der Bandscheiben getestet. Schließlich informiert der Verein auch über die Möglichkeit eines Gentests, der neben der Rassereinheit der letzten drei Generationen einige Fellfarben, Dilution, körperliche Merkmale wie Größe, Fellbeschaffenheit, genomischer Inzuchtkoeffizient und Haplotypen sowie viele rassetypische Krankheiten wie DM (Degenerative Myelopathie) und

145 Dilute-Gene (Farbverdünnungsgene) können bei verschiedenen Hunderassen (zB Dobermann, Pinscher) zu krankhaften Veränderungen der Fellstruktur und als Folgeerkrankung zu Hautentzündungen führen.

146 Vgl unten V.A.

PRA (Progressive Retinaatrophie) umfasst. Der Dilutionstest ist erforderlich, da nur Verpaarungen von D/D x D/d bzw d/d-Hunden genehmigt werden; die Dilutionsmerkmale werden in den Ahnentafeln der Welpen vermerkt.

Im Unterschied zu Verbänden, die der FCI angehören, werden vom Verein Gesunde Bulldoggen e.V. auch Hunde ohne Abstammungsnachweis zur Zucht zugelassen, sofern die Gesundenuntersuchungen gute Ergebnisse zeigen. In Absprache mit Genetikern und Fachtierärzten werden auch Einkreuzungsprojekte (zB mit Retromops und Boston Terrier) genehmigt. Als einziger der in diesen Vergleich einbezogenen Verbände betont der Verein Gesunde Bulldoggen e.V. die Bedeutung der lückenlosen Kontrolle der Nachkommen der Zuchttiere.

Tab. 1: Voraussetzungen für die Zuchtzulassung von FB bei drei Zuchtorganisationen

Anforderungen	Österr Kynologerverband (ÖKV) ⁱ⁾	Internationaler Hundeverband (IHV) ⁱⁱ⁾	Gesunde Bulldoggen e.V. ⁱⁱⁱ⁾
Ausstellungsergebnisse			
	3 x „sehr gut“	Zuchtzulassungsprüfung	---
Gesundheitsbezogene Untersuchungen			
Patella	Ja	Ja	Ja
Herz	Ja (US)	Ja (US)	Ja (EKG, US)
Wirbelsäule	Ja (Rö)	Ja	Ja (CT oder MRT)
BOAS	Belastungstest	Belastungstest Gaumensegel	CT oder Laryngoskopie
HD	--	Ja (Rö)	Ja
ED/OCD	--	empfohlen	--
Augen	--	Ja	Ja
Gebiss	--	Ja	Ja
Dilutionstest	--	Ja	Ja
Chondrodystrophie	--	--	Ja
Degenerative Myelopathie	--	--	Ja
Allgemeines Gesundheitszeugnis	Ja (ohne nähere Angabe)	--	--
Sonstige Untersuchungen			
DNA-Profil	Ja	Ja	Ja

Abk: CT = Computertomographie; Rö = Röntgen; US = Ultraschall; -- = keine Angabe

- i) ZB des Österreichischen Clubs für Französische Bulldoggen (ÖCFB); es handelt sich hierbei die einzige anerkannte Vertretung der Rasse beim ÖKV. Die ZB wurden vom ÖKV am 27.3.2021 genehmigt und gelten seit 1.4.2021; vgl dazu auch FN 149.
- ii) ZB des Vereins für Züchter und Liebhaber französischer Bulldogge (VZLB) im Dachverband IHV
- iii) ZB des Vereins Gesunde Bulldoggen e.V.

Aus den ZB der in diesen Vergleich einbezogenen Vereine geht hervor, dass sich die Anforderungen an die Untersuchungen, welchen die Zuchttiere unterzogen werden müssen, zT sehr deutlich unterscheiden, obwohl alle in Österreich züchtenden Personen das im TSchG verankerte Qualzuchtverbot zu beachten haben.

Im Rahmen des oben erwähnten Konterqual-Projektes wurden die für einzelne Rassen bereits in den jeweiligen ZB vorgesehenen Screening-Verfahren sowie zusätzliche, von der Projektleitung empfohlene Untersuchungen aufgelistet.¹⁴⁷ Die ZB des ÖCFB hatten vor dem Konterqualprojekt lediglich die Untersuchung der Patella vorgesehen. Im Rahmen des Konterqual-Projektes wurden zusätzlich die Durchführung eines Belastungstests sowie die Untersuchung von Haut, Gebiss und Augen (ECVO) aufgelistet, allerdings ohne jene Maßnahmen festzulegen, die aufgrund der erhobenen Befunde zu ergreifen sind.¹⁴⁸ Von diesen Untersuchungen wurde jedoch nur der Belastungstest in die ZB des ÖCFB übernommen.¹⁴⁹

147 ÖKV 2017, 29 ff. Diese, im Konterqual-Zwischenbericht 2015 enthaltene Liste wurde vom Vollzugsbeirat in dessen 13. Sitzung beschlossen und am 13.3.2018 als „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden“ (Vollzugsbeirat 2018) veröffentlicht.

148 Solche Maßnahmen finden sich erst in der Veröffentlichung der Liste durch den Vollzugsbeirat (vgl FN 147), jedoch nur für Patella, Atemnot und die – über den Endbericht des Konterqual-Projektes hinausgehend angeführte – Schweregeburtseignung. Im Hinblick auf die Untersuchungen der Haut, des Gebisses und der Augen fehlen auch in den Leitlinien des Vollzugsbeirates Angaben über die aus den Befunden resultierenden züchterischen Konsequenzen (Vollzugsbeirat 2018).

149 IdZ muss darauf hingewiesen werden, dass die Darstellung auf der Homepage des ÖKV für Außenstehende nur schwer nachvollziehbar ist, da dort einerseits angeführt wird, dass das Projekt Konterqual ein Maßnahmenprogramm zur Bekämpfung der Qualzucht darstellt, und andererseits darauf hingewiesen wird, dass für die Züchter die in den ZB der VK vorgesehenen und im „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden“ (Vollzugsbeirat 2018) veröffentlichten Screening-Verfahren Gültigkeit haben. Dies wirft die Frage auf, welche Untersuchungen nun tatsächlich bei den vom ÖCFB betreuten FB erforderlich sind, da die aktuellen, ab 1.4.2021 geltenden ZB nicht alle Untersuchungen vorsehen, die im „Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden“ angeführt werden. In Tab 1 wurden daher ausschließlich jene Untersuchungen aufgenommen, die in den derzeit gültigen ZB des ÖCFB und auch bei der Vorstellung einzelner Zuchthunde in verschiedenen Zuchtstätten angeführt werden. Angaben zu Untersuchungen von Augen, Haut und Gebiss werden dort nicht genannt.

Im Zuge der Recherche über Anforderungen an die Zucht von FB zeigte sich, dass auf den Homepages der meisten Vereine kaum Informationen über die gesundheitlichen Probleme der jeweiligen Rasse zu finden sind. Ebenso wenig sind Hinweise über die Maßnahmen anzutreffen, die im jeweiligen Verein zur Bekämpfung der Qualzucht ergriffen werden. Eine Ausnahme stellt der Verein Gesunde Bulldogge e.V. dar, der seinen Sitz in Deutschland hat, dem aber auch österr Züchter als Mitglieder angehören.

Nach dem ÖKV erfolgt die gem § 44 Abs 17 TSchG erforderliche Dokumentation der Maßnahmen bzw Maßnahmenprogramme zur Verhinderung der Qualzucht im Rahmen des Konterqual-Projektes „*in verschiedenen Schritten bzw Ebenen*“, nämlich durch die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKV, das ÖHZB und die laufende Dokumentation des Gesamtprojekts „Konterqual“. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die von den Vereinen bzw Züchtern ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Qualzucht tatsächlich ausreichen, wenn – wie sich alleine am Beispiel der FB zeigt – unterschiedlich ambitionierte Zuchtstrategien verfolgt werden und die für die Zuchtzulassung erforderlichen Screenings sowie Befunde auf nationaler und internationaler Ebene zT wesentliche Unterschiede aufweisen.

V. Ethische Aspekte der Qualzucht

Obwohl das Tierschutzproblem der Qualzucht in Fachkreisen seit Jahrzehnten thematisiert wird¹⁵⁰ und das Qualzuchtverbot in seiner geltenden Fassung bereits 2008 im TSchG verankert wurde, muss – trotz zweifellos vorhandener Bemühungen einzelner Züchter und Zuchtorganisationen – davon ausgegangen werden, dass es nach wie vor ungelöst ist. Zudem stellt sich auch dann, wenn sämtliche Akteure die einschlägigen tierschutzrechtlichen Anforderungen befolgen würden, die Frage, ob und gegebenenfalls wodurch es moralisch gerechtfertigt werden kann, Hunde mit wesentlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu züchten, selbst wenn dies auf einen Übergangszeitraum beschränkt ist.

A. Diesseits und jenseits des Pathozentrismus: Gründe für die Verpflichtung zur moralischen Berücksichtigung von Tieren

Es ist mittlerweile weitestgehend unbestritten, dass Tieren moralische Rücksicht geschuldet wird und dass das Ziel dieser Rücksichtnahme primär darin besteht, die Verursachung bzw Zufügung von Schmerzen und Leiden zu vermeiden (Pathozentrismus), sofern diese nicht durch berücksichtigungswürdige Gründe gerechtfertigt werden können (Konsequentialismus). Dieses Konzept der sentientistischen Abwägungsethik stellt auch das rechtsethische

150 Wegner 1997; Bartels/Wegner 1998.

Fundament des TSchG dar¹⁵¹ und kann daher als gesellschaftlicher Grundkonsens außer Frage gestellt werden. Da die Auseinandersetzung mit der Qualzuchtproblematik bei Hunden am Beispiel brachycephaler Rassen zeigt, dass aufgrund eines aus ästhetischen Gründen angestrebten Phänotyps zT schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen einzelner Hunde in Kauf genommen werden¹⁵² und der Gesetzgeber dies als nunmehr unbefristete „Übergangsmaßnahme“ duldet, handelt es sich auch dann um einen aus moralischer Sicht problematischen Sachverhalt, wenn den tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen wird.

Moralische Einwände gegen die Zucht von Tieren, die vorhersehbar an gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden werden, können verschieden begründet werden: Neben den bereits angesprochenen pathozentrischen Argumenten („Welfare Arguments“) werden auch Gründe ins Treffen geführt, die über den sentientistischen Tierschutz hinausgehen. Nach diesen „Beyond Welfare Arguments“¹⁵³ ist eine Maßnahme, wie eben zB die Zucht von Tieren, moralisch auch dann nicht zu rechtfertigen, wenn sie die Integrität oder Würde des Tieres schädigt, ohne dass die betroffenen Tieren dies (nachweislich) als Nachteil empfinden.¹⁵⁴ So wird zB mitunter argumentiert, dass die Anlage zur HD bei FB im Rahmen der Zuchtwahl nicht berücksichtigt werden müsse, weil die Hüftgelenke von Hunden dieser Rasse typischerweise durch deren ausgeprägte Bemuskelung stabilisiert werden. Abgesehen davon, dass die Zucht von Tieren den Konzepten des Schutzes von Integrität und Würde auch dann widerspricht, wenn diese Erbanlage das Wohlbefinden der betroffenen Tiere tatsächlich nicht beeinträchtigt, wird durch die Vernachlässigung solcher Anlagen das tierschutzrechtlich postulierte Prinzip des Individualtierschutzes schon deshalb verletzt, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche von HD betroffenen Nachkommen (lebenslang) schmerzfrei bleiben werden; so kann eine HD in Verbindung mit anderen Schwachstellen der Wirbelsäule schon bei jungen Hunden zu schwerwiegenden Auswirkungen führen oder in einer späteren Lebensphase schmerzhafte Einschränkungen bewirken, zB wenn die Bemuskelung nach einer unfallbedingten Rekonvaleszenzphase oder aufgrund des Alterungsprozesses abgebaut wird. Daher ist es nach Auffassung des Vereins Gesunde Bulldoggen e.V. indiskutabel, Erbkrankheiten einfach zu ignorieren, nur weil der idealtypische kompakte und gut bemuskelte Hund die Deformationen relativ gut kompensieren kann.¹⁵⁵

151 Binder et al 2009.

152 Vgl oben IV.

153 Bovenkerk/Nijland 2017.

154 Im tierschutzrechtlichen Kontext wird dieser Aspekt bereits durch den Schadensbegriff abgedeckt, da ein Schaden – im Unterschied zu den pathozentrischen Konzepten „Schmerzen“, „Leiden“ und „(schwere) Angst“ – auch Tieren zugefügt werden kann, die vermeintlich oder tatsächlich nicht empfindungsfähig sind (vgl Binder 2011; Binder, Tierschutzrecht⁴, 37 f).

155 Gesunde Bulldoggen e.V. o.J.

Den über den Pathozentrismus hinausgehenden ethischen Konzepten von Integrität, Würde und Telos wird iZm der Tierzucht besondere Bedeutung zugemessen, da va die in der (Versuchs-)Tierzucht eingesetzten biotechnologischen Methoden, aber auch die auf die (Um-)Formung von Tieren ausgegerichtete züchterische Selektion mit Eingriffen in die „Natur“ der Tiere, dh in ihre natürlichen physiologischen und ethologischen Eigenschaften, verbunden sind, die insofern eine fragwürdige menschliche Anmaßung darstellen, als es den betroffenen Tieren schon aufgrund ihrer angeborenen körperlichen Verfassung häufig nicht mehr möglich ist, ein ihrer Art entsprechendes Leben zu führen. So wäre mit *Rollin*, der die moralischen Pflichten des Menschen gegenüber Tieren mit dem Konzept des Telos begründet, die Zucht von an BOAS leidenden Hunden va deshalb zu kritisieren, weil es den betroffenen Tieren aufgrund ihrer ererbten Defizite nicht möglich ist, sich wie ein Hund zu verhalten, wodurch ihre „innere Zweckbestimmung“ verletzt wird, also das, was einen Hund ausmacht („the dogness of the dog“).¹⁵⁶

Ähnlich argumentiert *Kunzmann*,¹⁵⁷ wenn er betont, dass es die Wahrung der Würde des Tieres gebietet, das Tier als Tier zu behandeln. Die Achtung der Würde schließt die Wahrung von Eigenwert und Eigenart des Tieres ein, sodass es geboten ist, das jeweilige Tier „gemäß seiner Natur“ zu behandeln. Umgekehrt bedeutet die vollständige bzw übermäßige Instrumentalisierung eines Tieres eine Verletzung seiner Würde. Als Beispiele für die Verletzung der Tierwürde in der Zucht werden zB Zuchtprogramme genannt, die Zootiere auf die Funktion von „Gencontainern“ reduzieren,¹⁵⁸ Letalfaktoren, die zum frühen, embryonalen Tod von Nachkommen führen, sowie die Ammenaufzucht von Jungtieren, deren Eltern aufgrund genetisch bedingter morphologischer Eigenschaften nicht in der Lage sind, ihre Nachkommen selbst aufzuziehen.¹⁵⁹

Um die Dimension der Instrumentalisierung bzw Fremdbestimmung von Tieren in ihrer Wahrnehmung und Behandlung durch den Menschen sowie in der Gestaltung der Mensch-Tier-Beziehung genauer herauszuarbeiten, führen *Grimm und Dürnberger*¹⁶⁰ den Begriff der Xenonomie ein. Er soll verdeutlichen, dass fremde (menschliche) Interessen und Zwecksetzungen die Behandlung von Tieren maßgeblich bestimmen. Diese Zweckwidmung, die freilich schon auf tierschutzrechtlicher Ebene durch die Einteilung der Tiere in die Kategorien der Heim- und Nutztiere erfolgt,¹⁶¹ bewirkt, dass Tiere nicht um ihrer selbst willen, sondern lediglich aufgrund menschlicher Interessen berücksich-

156 *Rollin* 2017. Allerdings geht diese Argumentation im dargestellten Beispiel im Effekt nicht über den pathozentrischen Ansatz hinaus, da davon auszugehen ist, dass eine derartige Einschränkung der betroffenen Tiere diesen auch (schwerwiegende) Leiden zufügt.

157 *Kunzmann* 2013.

158 *Kunzmann* 2013; vgl zB die Tötung von drei gesunden, jedoch nicht reinrassigen Tigerbabys im Magdeburger Zoo.

159 *Steiger* 2008.

160 *Grimm/Dürnberger* 2021.

161 *Binder*, Tierschutzrecht⁴, 26.

tigt werden, was vielfach eine Missachtung ihres moralischen Status bedingt. Eine solche Missachtung kann auch dann vorliegen, wenn die als Mittel zum Zweck dienenden Tiere unter ihrer Instrumentalisierung nicht leiden, sodass sentientistische Instrumentalisierungskonzepte nicht jede Missachtung thematisieren können. Um derartige Fälle der Missachtung des moralischen Status von Tieren zu erfassen, muss die menschliche Intention „hinter der Handlung“ als problematische Haltung gegenüber Tieren reflektiert werden. Auf der Ebene der Wahrnehmung manifestiert sich die der Xenonomie zugrundeliegende Einstellung besonders deutlich, wenn Heimtiere als Accessoires („Handtaschenhunde“), Nutztiere als Ressourcen oder Versuchstiere als Messinstrumente fungieren.

Die Wahrnehmung von Tieren prägt das Verständnis davon, was als erlaubt bzw. unerlaubt betrachtet wird. Werden etwa – wie im Bereich der Zucht – menschliche Vorstellungen und Interessen in die genetische Konstitution von Tieren eingeschrieben, so handelt es sich um eine von Xenonomie bestimmte Mensch-Tier-Beziehung, die den Menschen – unabhängig davon, von welchen Interessen er geleitet wird – zum „Beherrscher“ der betroffenen Tiere macht. Qualzucht im Bereich der Heimtierzucht wird daher so lange stattfinden, bis ästhetische Ansprüche in der Mensch-Tier-Beziehung in Frage gestellt und um der Tiere willen aufgegeben werden.¹⁶²

Im Hinblick auf Hunde ist zudem zu berücksichtigen, dass diese in unserer Gesellschaft als Begleittiere gehalten und vielfach als Familienmitglieder betrachtet werden. Dies gilt gerade auch für brachycephale Hunde, deren Halter häufig eine besonders enge Bindung mit ihren Tieren einzugehen scheinen.¹⁶³ Da Heimtiere im Allgemeinen und Hunde im Besonderen den Alltag des Menschen teilen, sollten sie im Wesentlichen die gleichen Möglichkeiten zur Erfahrung von Wohlbefinden und zur Befriedigung alltäglicher Bedürfnisse haben wie ihre Halter. So vertritt *Nussbaum*¹⁶⁴ die Auffassung, dass auch das Leid, das Tieren durch den Menschen zugefügt wird, ein gerechtigkeits-theoretisches Problem darstellt. Der von *Nussbaum* (keineswegs nur im Hinblick auf Heimtiere) vertretene „Capabilities Approach“ geht davon aus, dass die zentralen „Befähigungen“ eines Lebewesens respektiert werden müssen. Wenngleich sich diese Argumentation (primär) auf restriktive Haltungsbedingungen und damit auf die Einschränkung von Bedürfnissen bereits lebender Tiere bezieht, kann sie auch im Bereich der (Qual-)Zucht fruchtbar gemacht werden: Da nicht gezeugte Tiere weder leiden können noch berücksichtigungswürdige Interessen haben, sollten sie erst gar nicht in die Welt gesetzt werden, wenn vorhersehbar ist, dass ihre Befähigungen durch genetisch bedingte Defizite eingeschränkt sein werden bzw. ihre Existenz mit Leiden verbunden sein wird. Aus ethischer Perspektive ist es daher abzulehnen, solche Tiere zu züchten. Dies folgt im Übrigen auch aus dem

162 *Grimm/Dürnberger* 2021.

163 *Packer et al* 2019.

164 *Nussbaum* 2007.

von *Rollin*¹⁶⁵ vorgebrachten „Commonsense-Argument“, da es als kontraintuitiv zu betrachten ist, zusätzlich zu unvermeidbarem Leid, das zB durch die Weitergabe nicht vorab diagnostizierbarer Erbkrankheiten oder durch schicksalhafte Erkrankungen entsteht, Verpaarungen durchzuführen, die zu geschädigten Nachkommen führen, obwohl dies durch die gebotene – und auch tierschutzrechtlich verpflichtend angeordnete – züchterische Sorgfalt verhindert werden könnte. Daher ist davon auszugehen, dass es moralisch geboten ist, „Opfer von Qualzuchten“, dh Tiere mit Qualzuchtmerkmalen, zB durch Kastration an der weiteren Vermehrung zu hindern,¹⁶⁶ sodass der Gesetzgeber – nach dem Vorbild des § 11b Abs 2 des dt TierSchG – die Möglichkeit vorsehen sollte, die Unfruchtbarmachung solcher Tiere anzuordnen.

B. Akteure und Interessen im Zuchtgeschehen

1. Züchter und Zuchtorganisationen – Der Wert von Rassen

Das Zuchtgeschehen stellt einen vielschichtigen Sachverhalt dar, der durch die Verflechtung verschiedenster, zT gegenläufiger Interessen und eine Vielzahl von Akteuren – insb Züchter und Zuchtorganisationen, potentielle Käufer und Halter sowie Tierärzte – gekennzeichnet ist. Neben den Partikularinteressen dieser Personengruppen muss jedoch auch das Interesse der Gesamtgesellschaft berücksichtigt werden, da der Tierschutz ein bedeutsames öffentliches Interesse darstellt, das – auch auf rechtlicher Ebene – in angemessener Weise in Abwägungsentscheidungen einfließen muss.¹⁶⁷

Dass Züchter gefordert sind, moralische Verantwortung für die Gesundheit der von ihnen gezüchteten Tiere zu übernehmen, ist zumindest theoretisch weitestgehend unbestritten.¹⁶⁸ Viele Züchter und Zuchtorganisationen befürchten jedoch, ihre Hunde nicht (mehr) zur Zucht einsetzen zu dürfen und durch die Veröffentlichung von „störungsbezogenen Zuchtprogrammen“ der Rasse einen Imageschaden zuzufügen.¹⁶⁹

In seinem Leitbild erklärt der ÖKV, dass die Zucht von Hunden „nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen [hat]“, wobei „im Vordergrund [...] der gesunde, wesensfeste, gut sozialisierte Hund mit entsprechendem Exterieur [steht].“ Weiters wird darauf hingewiesen, dass Qualitätssicherungssysteme und entsprechende Überprüfungen einen hohen Standard in der Hundezucht gewährleisten und dass sich Ausbildung, Formwert sowie die Haltung der Hunde nach dem aktuellen kynologischen und wissenschaftlichen Wissensstand richten, wobei alle gesetzlichen Vorgaben und besonders jene bezüglich des Tierschutzes Berücksichtigung finden und die standard-

165 *Rollin* 2017.

166 *Ladwig* 2020.

167 *Binder*, Tierschutzrecht⁴ mwN.

168 *Haraway* 2008; *Hens* 2009.

169 *Friedrich* 2019.

gemäße Beurteilung des Exterieurs nach tierschutzgesetzlichen Bestimmungen und unter Verhinderung von Extremen („Qualzuchten“) erfolgt.¹⁷⁰

Eine genauere Befassung mit den ZB für brachycephale Rassen zeigt jedoch, dass Anspruch und Realität auseinanderklaffen. So wurde zB im Rahmen des Projekts „Konterqual“ zwar ein Belastungstest für Hunde brachycephaler Rassen empfohlen,¹⁷¹ doch soll dieser nach dem vom VDH angewandten Verfahren durchgeführt werden, obwohl methodische Einwände gegen dessen Aussagekraft bestehen.¹⁷² Auch stellt sich in Anbetracht des vom ÖKV betonten Umstandes, dass er als Dachverband keine Möglichkeit zum „Durchgriff“ auf die einzelnen VK habe und die Teilnahme am Konterqual-Projekt auf freiwilliger Basis erfolgte,¹⁷³ die Frage, durch welche Maßnahmen der auf der Homepage angeführte hohe Qualitätsstandard bei allen VK bzw Züchtern gewährleistet werden kann.

Mit dem Projekt „Konterqual“ verfolgte der ÖKV das Ziel, die Gesundheit der Rassehunde zu steigern sowie Zucht-, Halte- und Importverbote zu verhindern, wobei die Durchführung einfach, transparent und kostengünstig sein sollte.¹⁷⁴ IdZ ist jedoch zu bedenken, dass die Sicherung eines hohen Qualitätsstandards stets mit Kosten verbunden ist, insb dann, wenn es darum geht, die jeweils aktuell verfügbaren medizinischen Möglichkeiten zur Diagnose von Erbfehlern auszuschöpfen und sowohl Zuchttiere als auch Nachkommen diesen Untersuchungen zu unterziehen. Die Aufwertung des gesellschaftlichen Status von Heimtieren, insb von Hunden, hat dazu geführt, dass die Entscheidung über die zur medizinischen Betreuung von Tieren aufgewendeten Kosten nicht mehr vorrangig auf ökonomischen Überlegungen beruht („garage mechanic model“), sondern sich – der Wahrnehmung der Tiere als Familienmitglieder entsprechend – in Richtung des „pediatrician model“ bewegt.¹⁷⁵ Diese Abkehr von einer primär kostenorientierten Einstellung ist insb iZm der prophylaktischen Untersuchung von Zuchttieren geboten, da es sich beim züchterischen Einsatz eines Tieres um eine bewusst getroffene Entscheidung handelt und das Absehen von der Durchführung erforderlicher Untersuchungen zulasten einer unbestimmten Anzahl von Nachkommen gehen kann.

Generell sollte das Ziel von Zuchtorganisationen darin bestehen, ihre Mitglieder bei der Zucht von physisch und psychisch gesunden Hunden zu unterstützen. Einiges weist jedoch darauf hin, dass manche Verbände ihre Aufgabe vorrangig darin sehen, sich für den Erhalt aller bestehenden Rassen einzusetzen, auch wenn dies zulasten einzelner Tiere geht. Dass diese Strategie den tierschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, bedeutet nicht, dass sie auch moralisch gerechtfertigt ist.

170 ÖKV oJ.

171 ÖKV 2012; ÖKV 2017.

172 Vgl oben IV.C.3.

173 ÖKV 2012.

174 ÖKV oJ.

175 *Rollin* 2002.

Was das Anliegen des Erhalts bestehender Rassen betrifft, so stellt sich die Frage, ob Rassen per se kulturellen bzw historischen Wert haben (können) und daher schützenswert sind. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass Rassen als solche grds keinen intrinsischen Wert besitzen, weil ein solcher üblicherweise nur empfindungsfähigen Lebewesen zuerkannt wird. Schreibt man hingegen – wie dies in manchen umweltethischen Ansätzen der Fall ist – auch unbelebten Entitäten wie Arten und Ökosystemen intrinsischen Wert zu, so wäre die Veränderung rassetypischer Merkmale mit dem Ziel der Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden einzelner Rassevertreter nur bei gleichzeitiger Erhaltung der Rassen erstrebenswert.¹⁷⁶ Die meisten der derzeit praktizierten Ansätze zur Milderung bzw Lösung der Qualzuchtproblematik, darunter auch das im TSchG verankerte Qualzuchtverbot, beruhen auf diesem Ansatz und gehen damit zulasten des Individualtierschutzes.¹⁷⁷ Wenn die Übertretung des Qualzuchtverbotes bei Führung einer im Hinblick auf ihre Anforderungen nur unzureichend definierten Dokumentation nicht strafbar ist, so muss davon ausgegangen werden, dass die Problematik nicht wie ursprünglich beabsichtigt, innerhalb einer bestimmten, auf die Interessen der Züchter Bedacht nehmenden Übergangsfrist gelöst, sondern auf unbestimmte Zeit perpetuiert wird, was im Hinblick auf die Interessen des Tierschutzes als unverhältnismäßig zu bezeichnen ist.

Schreibt man Rassen lediglich extrinsischen Wert zu, dh beschränkt sich ihre Bedeutung zB auf ästhetische Vorlieben des Menschen, so können diese peripheren Partikularinteressen die Erhaltung einer Rasse, nicht rechtfertigen, wenn – wie im Fall von BOAS – vorhersehbar ist, dass einzelne Tiere gezüchtet werden, die in nahezu allen Lebensbereichen von substantiellen Einschränkungen betroffen sind.¹⁷⁸

Wird der Weg der züchterischen Veränderung qualzucht betroffener Rassen gewählt und werden daher belastete „Übergangsgenerationen“ in Kauf genommen, so setzt die Rechtfertigung dieses Modells aus der Sicht der konsequentialistischen Ethik jedenfalls voraus, dass der den Züchtern eingeräumte Zeitraum für die Implementierung zuchtlenkender Maßnahmen die Interessen des Individualtierschutzes in angemessener Weise berücksichtigt und sich auf jene Zeitspanne beschränkt, die aus fachlicher Sicht zur signifikanten Reduzierung belasteter Nachkommen erforderlich ist. IdZ ist anzumerken, dass die in der TSchG-Nov 2008 vorgesehene zehnjährige Frist von Experten im Hinblick auf die zur Verringerung der von BOAS betroffenen brachycephalen Hunde als ausreichend beurteilt wird.¹⁷⁹ Am Beispiel des Belastungstests für FB zeigt sich, wie zögerlich die von der TSchG-Nov 2008

176 Klaus 2017.

177 Vgl oben III.C.1.f.

178 Hierzu hat die dt Rspr bereits 1993 entschieden, dass die Erzielung bestimmter Rassestandards per se, Unterhaltungszwecke, Brauchtumpflege udgl keinen vernünftigen Grund zur Rechtfertigung tierschädigender Maßnahmen darstellen (*Cirsovius*, TiRuP 2021/A, 13–44 [22]).

179 Vgl oben III.C.1.

angeordneten Maßnahmen umgesetzt wurden: Der Belastungstest, der im ersten Zwischenbericht des Konterqual-Projekts (2012) als Voraussetzung für die Zuchtzulassung von FB angeführt wird, wurde von der VK erst 2015 in deren ZB aufgenommen.¹⁸⁰ Somit sind in diesem Fall seit dem Inkrafttreten der TSchG-Nov 2008 etwa sieben Jahre ohne konkrete Vorgaben für die praktische Umsetzung einer zuchtlenkenden Maßnahme verstrichen, die für die Zucht von FB von zentraler Bedeutung ist.

Dies zeigt, wie hinderlich die „demokratische Struktur“ in der Arbeit von Zuchtverbänden ist, da diese eine rasche Änderung von ZB erschwert. *Sommerfeld-Stur* beschreibt das schwerfällige Procedere, welches bei der Änderung von ZB einzuhalten ist: Zunächst muss ein Antrag bei einer Züchtersversammlung eingebracht werden, wobei Fristen einzuhalten sind; werden diese versäumt, wird der Antrag erst bei der nächsten Versammlung und damit uU erst ein Jahr später, behandelt. Dabei ist zu bedenken, dass dies ein Zeitraum ist, in dem sich ein genetischer Defekt in verhängnisvoller Weise in der Population verbreiten kann.¹⁸¹

Obwohl die Möglichkeiten zur züchterischen „Bearbeitung“ von Qualzuchtmerkmalen innerhalb des zehnjährigen Übergangszeitraumes keineswegs ausgeschöpft worden waren, wurde die Befristung der Straffreistellung durch die TSchG-Nov 2017 gestrichen, wobei der Gesetzgeber sich nicht etwa auf Ergebnisse einer Evaluierung züchterischer Maßnahmen, sondern auf die nicht nachvollziehbare Behauptung stützt, dass die Zehnjahresfrist nicht ausreichend gewesen sei, um den geforderten Züchterfolg zu erreichen.¹⁸²

2. Tierärzte – Qualzuchtungen als Einnahmequelle

Die Halter von am BOAS leidenden Hunden sind nicht nur mit den Herausforderungen der Haltung eines in seinem Wohlbefinden beeinträchtigten Hundes, sondern uU auch mit hohen Behandlungskosten konfrontiert. In einer Befragung niederländischer Tierärzte wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Rassehunden für manche Tierärzte eine wesentliche Einnahmequelle darstellt, was mit dem schlechten Gesundheitszustand vieler Tiere zusammenhängt: *„The Bordeaux Dog for example [...] has an average lifespan of 4.5 years. Well, then you know that breed is not healthy. But then again, we as vets depend on these breeds“*.¹⁸³

In der veterinärmedizinischen Praxis, insb in der Kleintiermedizin, sollte den Prinzipien des Schutzes der Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Vermeidung bzw Minimierung von Schmerzen und Leiden zentrale Bedeutung zukommen. IZm von Qualzucht betroffenen Hunden entstehen immer wieder Konflikte zwischen den Interessen von Klienten (Züchtern bzw Haltern) und jenen von Tierärzten, die ihrer Aufgabe nachkommen und sich

180 Vgl oben IV.C.3.

181 *Sommerfeld-Stur* 2016.

182 Vgl oben III.C.1.

183 Bovenkerk/*Nijland* 2017.

für die Vermeidung von Qualzüchtungen einsetzen. Diese Konflikte beruhen häufig auf einer divergierenden Wahrnehmung zwischen Züchtern bzw. Haltern und Tierärzten, wobei erstere ein bestimmtes Rassemerkmal für perfekt halten, während es von letzteren als pathologisch beurteilt wird.¹⁸⁴

Aufgrund des professionellen Selbstverständnisses und ihrer zentralen Rolle auf dem Gebiet des Tierschutzes sollten Tierärzte jedenfalls auch dann auf Information und Aufklärung setzen, wenn das Risiko besteht, den einen oder anderen Klienten zu verlieren. Wird der Tierarzt mit der Behandlung einer erblich bedingten Erkrankung eines (weiterhin) für die Zucht vorgesehenen Tieres, zB mit der Operation des oberen Atmungstraktes eines von BOAS betroffenen Hundes, beauftragt, so sollten diese Maßnahmen schon iSd Transparenz und des Konsumentenschutzes zumindest offengelegt werden. Hier ist es für den einzelnen Tierarzt hilfreich, wenn die Landesvertretung nicht bloß Lippenbekenntnisse zur Bekämpfung der Qualzucht äußert, sondern selbst Initiativen zur Bekämpfung dieses Problems setzt (vgl. das eingangs erwähnte Projekt „#BreedtoBreathe“ der BVA).

3. Käufer und Halter – Hunde als Modeerscheinung und Statussymbol

Schließlich können Heimtiere auch von ihren Haltern instrumentalisiert werden. Problematisch sind daher nicht nur die Zucht und der Verkauf von brachycephalen Hunden, sondern auch der Kauf solcher Tiere. Wird aus einem Tier, und sei es auch nur durch seinen Kauf, irgendein Nutzen gezogen, der mit seinem Wohlergehen unvereinbar ist, so wird es nach *Korsgaard*¹⁸⁵ als bloßes Mittel zur Erreichung eines vom Menschen angestrebten Zwecks behandelt. Da die Nachfrage nach bestimmten Rassen durch Medien stimuliert werden kann,¹⁸⁶ sollten diese auf Fotos und sonstige Darstellungen von (ausgeprägt) brachycephalen Hunden verzichten. IdS haben sich auch die Herausgeber einer renommierten veterinärmedizinischen Fachzeitschrift dazu entschlossen, keine Werbungen zu akzeptieren, die brachycephale Hunde zeigen.¹⁸⁷

Die Verfolgung des Zieles, Verantwortung für Tiere zu übernehmen und ihrem moralischen Status gerecht zu werden, erlebt derzeit aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse auf den Gebieten der Neurowissenschaften, der Physiologie sowie der Evolutions-, Kognitions- und Verhaltensbiologie einen enormen Umbruch. Die Anforderungen an moralisches Verhalten gehen daher deutlich über das hinaus, was der idR weit hinter der wissenschaftlichen Entwicklung hinterherhinkende Gesetzgeber anordnet. Im Bereich der Zucht kommt dem Fortschritt der medizinischen Diagnostik von Erbkrankheiten besondere Bedeutung zu. Die jeweils aktuell verfügbaren Methoden sind iSe umfassenden Verantwortung für die Nachkommen auch dann voll auszuschöpfen, wenn dies vom Gesetzgeber nicht angeordnet

184 *Wanner* 2017.

185 *Korsgaard* 2021.

186 *Ghirlanda* et al 2014.

187 *Waters* 2017.

wird. Weisen die aufgrund dieser Untersuchungen erhobenen Befunde auf eine mögliche Schädigung der Nachkommen hin, so ist es aus moralischer Sicht geboten, vom züchterischen Einsatz dieses Tieres Abstand zu nehmen. Ebenso ist es geboten, bei zu geringem Genpool auf die Reinzucht einer Rasse zu verzichten, da jede nicht gezüchtete Bulldogge, die infolge von Überzüchtung an Atembeschwerden leiden würde, als Glücksfall zu bezeichnen ist.¹⁸⁸

VI. Ausblick und Empfehlungen

Die wesentlichen Ziele eines wirksamen Qualzuchtverbotes bestehen darin, zuchtbedingt geschädigte Nachkommen zu vermeiden, Käufer vor dem auf einer uninformierten Entscheidung beruhenden Erwerb eines von Erbkrankheiten betroffenen Hundes zu schützen und die mit der Behandlung erb- und aufzuchtbedingter Erkrankungen zusammenhängende Arbeit von Tierärzten zu verringern.¹⁸⁹ Um diese Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, eine übersichtliche und vollziehbare Rechtslage zu schaffen sowie ein generelles Umdenken sämtlicher an der Hundezucht beteiligten Akteure einzuleiten.

A. Legistische Maßnahmen

Aufgrund der Identifizierung der Schwachstellen des tierschutzrechtlichen Qualzuchtverbotes und der mit der Organisation des Hundezuchtwesens verbundenen Probleme werden zur Effektivierung des Qualzuchtverbotes insb folgende legistische Maßnahmen für erforderlich erachtet:

1. Grundlegende Revision des Qualzuchtverbotes und anderer zucht-spezifischer Bestimmungen im TSchG

- **Streichung der Erfolgsqualifikation gem § 5 Abs 2 Z 1 TSchG:**

Der von § 5 Abs 2 Z 1 TSchG geforderte qualifizierte Erfolg ist sachlich nicht zu rechtfertigen, und zwar weder im Hinblick auf das supranationale und internationale Recht noch im Lichte der Generalklausel und der übrigen im TSchG angeführten Sondertatbestände des Verbots der Tierquälerei. Die Erfolgsqualifizierung sollte daher ersatzlos entfallen.

Soll das Erfordernis eines qualifizierten Erfolges für die Übertretung des Qualzuchtverbotes trotz der dagegen bestehenden Einwände beibehalten werden, so bedarf es zumindest eines auf objektiven Kriterien beruhenden Scoring-Systems, um eine intersubjektive und nachvollziehbare Beurteilung der Erfolgsqualifikation, insb der Wesentlichkeit gesundheitli-

¹⁸⁸ Wild 2021.

¹⁸⁹ Indrebø 2008.

cher Auswirkungen iSd § 5 Abs 2 Z 1 TSchG, iSd Tierschutzes und der Rechtssicherheit zu ermöglichen.

- **Entfall der Straffreistellung gem § 44 Abs 17 TSchG:**

Die Inkaufnahme wesentlich geschädigter Übergangsgenerationen zugunsten des Erhalts bestehender, von Qualzuchtmerkmalen betroffener Rassen ist im Lichte des Individualtierschutzes, wonach jedes einzelne Tier vor einer ungerechtfertigten Schädigung zu bewahren ist, nicht zu rechtfertigen. Die zunächst mit zehn Jahren befristete und nunmehr unbefristete Straffreistellung ist daher als systemwidrige Bestimmung aufzuheben, zumal der ursprünglich eingeräumte zehnjährige Zeitraum zur Rückzüchtung von Qualzuchtmerkmalen vielfach nur unzureichend genutzt wurde.

Soll das derzeit geltende Konzept des Qualzuchtverbotes trotz der dagegen bestehenden Einwände beibehalten werden, so ist zumindest eine neuerliche Befristung vorzusehen, deren Dauer auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und nach fachlichen Gesichtspunkten sowie erforderlichenfalls rassespezifisch zu bemessen ist.

- **Verankerung eines verpflichtenden zuchtspezifischen Sachkundenachweises:**

Für Züchter und Personen, die auf Vereins- bzw Verbandsebene mit Tätigkeiten befasst sind, die Einfluss auf die Entwicklung einer Rasse bzw auf die Gesundheit von Zuchttieren und Nachkommen haben (können), ist – ebenso wie für andere potentiell tierschutzrelevante Tätigkeiten – die Verpflichtung zum Erwerb eines Sachkundenachweises vorzusehen, der nach Umfang, Inhalt und Durchführung der erforderlichen Schulungen standardisiert ist.

- **Einführung einer generellen Bewilligungspflicht für die Zucht von Heimtieren:**

Wie für andere potentiell tierschutzrelevante Tätigkeiten sollte auch für die derzeit lediglich meldepflichtige Zucht von Heimtieren eine tierschutzrechtliche Bewilligungspflicht vorgesehen werden. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese häufig als „Hobbyzucht“ bezeichnete Tätigkeit weniger tierschutzrelevant ist als eine im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgende Zucht, kann es im Lichte des Individualtierschutzes nicht gerechtfertigt werden, dieses Segment der Heimtier- bzw Hundezucht aus der Bewilligungspflicht und der damit verbundenen regelmäßigen behördlichen Kontrolle auszunehmen. Die mit der Erteilung einer Bewilligung verbundene Verpflichtung, Züchter bzw Zuchtstätten mindestens einmal jährlich zu kontrollieren, liefert Informationen zur Evaluierung der Wirksamkeit des Qualzuchtverbotes. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Kontrollen ausschließlich durch zucht- und rassespezifisch geschulte Kontrollorgane erfolgen.

- **Festlegung der für die Zuchtzulassung erforderlichen Screenings sowie der daraus resultierenden züchterischen Maßnahmen:**

- **Verpflichtende Screenings:**

Die Effektivierung des Qualzuchtverbotes und die Hintanhaltung eines Tierschutz-Dumpings im Rahmen der Hunde- bzw. Heimtierzucht erfordert es, alle Züchter unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Zuchtorganisation zu verpflichten, ihre Tiere vor der Zuchtzulassung sämtlichen aktuell verfügbaren Untersuchungen zur Diagnose rasse-spezifischer Erbkrankheiten zu unterziehen. Die Liste der für die einzelnen Rassen erforderlichen Screenings ist regelmäßig durch ein unabhängiges Expertengremium zu evaluieren und an den aktuellen Stand der Veterinärmedizin anzupassen, dh um neu verfügbare Untersuchungen bzw. Tests zu erweitern.

Diesen Untersuchungen sind alle zur Zucht vorgesehenen weiblichen und männlichen Elterntiere sowie möglichst sämtliche – auch nicht zur Zucht vorgesehene – Nachkommen zu unterziehen. Zeigt die Evaluierung, dass neue diagnostische Verfahren verfügbar sind, so ist sicherzustellen, dass nicht nur die erstmals zur Zucht zuzulassenden, sondern auch die bereits zur Zucht eingesetzten Tiere einer (Nach-)Untersuchung unterzogen werden.

- **Züchterische Konsequenzen:**

Die aus den Befunden resultierenden züchterischen Konsequenzen, dh Anforderungen an die Zuchtzulassung sowie Zuchtausschlussgründe und Zuchtbeschränkungen, sind rassespezifisch zu definieren und konsequent, jedoch unter Bedachtnahme auf tierschutzrelevante Folgen (Verarmung des Genpools bzw. Inzucht) umzusetzen. Ist der Genpool für die Fortsetzung der Rein- bzw. Linienzucht zu klein, so ist ein Programm für eine Kreuzungszucht zu erarbeiten, was seit einiger Zeit auch auf FCI-Ebene zulässig ist.¹⁹⁰

- **Festlegung der Anforderungen an die Dokumentation zuchtlenkender Maßnahmen bzw. Maßnahmenprogramme:**

Für Inhalt bzw. Umfang und Art der Dokumentation gem § 44 Abs 17 TSchG ist iSd Rechtssicherheit ein einheitlicher Standard festzulegen.

2. Flankierende legislative Maßnahmen:

- **Erweiterung des Adressatenkreises:**

Der Adressatenkreis des Qualzuchtverbotes sollte nicht nur die einzelnen Züchter, dh die Halter der weiblichen und männlichen Zuchttiere, sondern alle an der Zucht beteiligten bzw. in das Zuchtgeschehen involvierten, mit zuchtrelevanten Tätigkeiten befassten Akteure, dh auch die Zuchtorganisationen bzw. deren Funktionäre, umfassen.

¹⁹⁰ ÖKV 2017.

- **Register bewilligter Züchter:**

ISd Transparenz und des Konsumentenschutzes sollte ein öffentlich einsehbares und jeweils auf dem aktuellen Stand gehaltenes Register aller in Österreich bewilligten Züchter geführt werden.

- **Unabhängige Qualitätssicherung:**

ISe unabhängigen Qualitätssicherung sollte sichergestellt werden, dass sämtliche für qualzuchtrelevante Fragestellungen maßgeblichen Beurteilungen, insb die Erhebung und Auswertung von Befunden und die Beurteilung des Phänotyps der Tiere, aber auch die Evaluierung der Wirksamkeit von Zuchtprogrammen, durch entsprechend ausgebildete und von Zuchtorganisationen unabhängige Personen erfolgen.

- **Datensammlung:**

Die Auswahl geeigneter Zuchttiere bzw -partner setzt die Kenntnis möglichst vieler genetischer und gesundheitsbezogener Informationen über die Zuchttiere selbst sowie über deren Vorfahren und – soweit bereits vorhanden – auch über deren Nachkommen voraus.¹⁹¹ Daher sollten relevante Informationen, ua auch über Todesursachen und durchgeführte Operationen (einschließlich deren Indikationen), in einem Register oder im Hundezuchtbuch gesammelt werden, um Züchtern die Möglichkeit zu geben, die Wahl eines Zuchtpartners zu optimieren, ohne die genetische Vielfalt innerhalb einer Rasse zu stark einzuschränken.¹⁹² Rooney und Sargan¹⁹³ halten daher ein nationales Überwachungssystem für die Gesundheit von Hunden zur Dokumentation anonymisierter Angaben über diagnostizierte Erbkrankheiten für erforderlich.

- **Zuchtwert bzw Zuchtwertschätzung:**

Da das Zuchtergebnis nicht nur von den Genen des einzelnen Zuchttieres, sondern von der Kombination der Gene beider Zuchtpartner ab-

191 Ein Screening-Programm für eine Erbkrankheit setzt die Untersuchung einer großen Anzahl an Hunde derselben Rasse voraus, unabhängig davon, ob diese klinischen Symptome zeigen (*Indrebø* 2008). Diese Ergebnisse sollten in Zuchtprogramme einfließen. Dabei sollten die Krankheiten nach ihrem Krankheitswert (hoch – mittel – gering) eingeteilt und mit den entsprechenden zuchtlenkenden Maßnahmen verbunden werden. Fokussiert man sich zu sehr auf eine bestimmte Erkrankung, so können andere Krankheiten, die im aktuellen Zeitpunkt der Rasseentwicklung noch als unproblematisch empfunden werden, später gehäuft auftreten.

192 Zum Zweck der Erhebung zusätzlicher bzw retrospektiver Daten könnte auch eine Kooperation mit Versicherungsanstalten, die Heimtierversicherungen anbieten, hilfreich sein. So war es zB in Schweden, wo für mehr als 50 % aller gehaltenen Hunde eine Krankenversicherung abgeschlossen wird, möglich, eine breit angelegte Datenerhebung durchzuführen, die ua zur Identifizierung zuchtbedingter Probleme beigetragen hat (*Bonnett et al* 2005).

193 *Rooney/Sargan* 2009.

hängt, sollte auch in der Hundezucht die Ermittlung des Zuchtwerts¹⁹⁴ vorgesehen bzw die Verpflichtung zur Zuchtwertschätzung der eingesetzten Zuchttiere angeordnet werden. Die Ermittlung des Zuchtwerts setzt voraus, dass nicht nur die Zuchttiere, sondern möglichst auch sämtliche Nachkommen den Untersuchungen unterzogen werden, da es nur so möglich ist, die genetischen Anlagen der einzelnen Zuchttiere unabhängig von ihrem Phänotyp zu ermitteln und die erforderlichen Zuchtmaßnahmen einzuleiten.

- **Möglichkeit zur Anordnung der Unfruchtbarmachung einzelner von Qualzuchtmerkmalen betroffener Tiere:**

Um auszuschließen, dass Tiere, die von Qualzuchtmerkmalen betroffen sind, (weiterhin) zur Zucht eingesetzt werden, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, im Einzelfall ihre Unfruchtbarmachung behördlich anzuordnen.

- **Evaluierung von Zuchtprogrammen:**

Gesundheitsorientierte Zuchtprogramme müssen zwar hinreichend konkrete Vorgaben enthalten, aber auch ausreichend flexibel sein, dh Selektionskriterien einschließlich der Rassestandards sind laufend anhand der aktuellen Daten über ihre Auswirkungen zu überprüfen, um umgehend auf unerwünschte Folgen reagieren zu können.¹⁹⁵

Die Umsetzung dieser Empfehlungen im Tierschutzrecht ist kompetenzrechtlich unbedenklich, da sie unverzichtbare Voraussetzungen für die Umsetzung des Qualzuchtverbotes darstellen und somit dem Tierschutz dienen. Soweit die Vollziehung betroffen ist, bedarf es einer entsprechenden Übereinkunft der Bundesländer.

B. Sonstige Maßnahmen

Der Aufklärung und Information von (künftigen) Hundehaltern sowie der Sensibilisierung der Gesamtgesellschaft kommt in der Hundezucht zentrale Bedeutung zu. Wie in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt, hängt das gesundheitliche Dilemma vieler Rassehunde ursächlich mit den von der FCI vorgegebenen Rassestandards und deren Interpretation, aber auch mit den von Käufern bzw Haltern nachgefragten modischen Trends zusammen. Viele Personen, die sich für einen Hund interessieren, sind sich der gesundheitlichen Probleme einzelner Rassen nicht bewusst.¹⁹⁶ Da Personen, die einen Hund kaufen möchten, empfohlen wird, sich ua an „in Verbänden organisierte Züchter“ zu wenden,¹⁹⁷ sollte die Aufklärung grds durch die Züchter als

194 Der Zuchtwert gibt Auskunft über die Wirkung der Gene eines bestimmten Zuchttieres, wenn diese mit den Genen von potentiellen Zuchtpartnern kombiniert werden (*Beuing* oJ).

195 *Collins* et al 2011.

196 *Packer* et al 2019.

197 *BMG* 2015.

Anbieter erfolgen, wobei die Interessenten auch über die Zuchtstrategien informiert werden sollten. Die Zuchtorganisationen sollten ihre Mitglieder bei der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe unterstützen. Die Hundekäufer sollten auch über die Bedeutung der Nachuntersuchungen der Welpen informiert und auf den Beitrag hingewiesen werden, den sie damit zur Verbesserung der Zuchtprogramme leisten.¹⁹⁸

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Gebot der Transparenz. Informationen, zB auf den Websites von Vereinen, sollten auch für Personen ohne Fachkenntnisse verständlich und nachvollziehbar sein, wobei die Besucher nicht nur auf die positiven Eigenschaften der jeweiligen Rassen, sondern auch auf deren typische Gesundheitsprobleme aufmerksam gemacht werden sollten. Ein möglicher Imageverlust der Rasse kann durch Erläuterung der Hintergründe und der vom Züchter bzw Verein ergriffenen Abhilfemaßnahmen abgewendet werden, sofern der Interessent ernsthaft beabsichtigt, einen Hund der jeweiligen Rasse in seine Obhut zu nehmen.

Schließlich sollten alle relevanten Bereiche der Gesellschaft in stärkerem Maß für zuchtbedingte Tierschutzprobleme sensibilisiert werden, wobei va an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bzw Informationsveranstaltungen für Meinungsmultiplikatoren wie Bildungspersonal, Medien und Werbeindustrie zu denken ist.

Abschließend ist festzuhalten, dass es zweifellos hervorragende Züchter gibt, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden der gezüchteten Tiere vorrangige Bedeutung beimessen und konsequent an der Eliminierung erblich bedingter Erkrankungen arbeiten. Es gibt jedoch auch Züchter, die an traditionellen Zuchtstrategien und nichtöffentlichen Zuchtbüchern festhalten; erst wenn diese Hemmnisse gelockert werden, können Rassehunde gezüchtet werden, die gesund, langlebig und wesensfest sind.¹⁹⁹

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass ähnliche Strategien zur Bekämpfung der Qualzucht bei zahlreichen anderen Arten bzw Gruppen von Tieren zu ergreifen sind, insb bei Katzen, verschiedenen Arten von Kleinsäugetieren (zB Meerschweinchen, Kaninchen), „Ziervögeln“ (zB Rassegeflügel) und „Zierfischen“.

VII. Verzeichnis häufig verwendeter Abkürzungen

ED	Ellenbogengelenksdysplasie
FB	Französische Bulldogge, -n
FCI	Fédération Cynologique Internationale
HD	Hüftgelenksdysplasie
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ZB	Zuchtbestimmungen

198 Sampson 2011.

199 Collins et al 2011.

VIII. Literaturverzeichnis

- Adolphsen/Binder/Pospischil/Rüsch*, Tierkaufrecht und Gewährleistung, in *Steidl/Buyle/Bostedt/Wehrend* (Hrsg), Rechtssicherheit in der Tierarztpraxis. Gerichtliche Veterinärmedizin für den Praxisalltag (2020) 53-75
- Archer/Monoton*, Preferences for Infant Facial Features in Pet Dogs and Cats. *Ethology* 117(3) (2011) 217-226
- Asher/Diesel/Summers/McGreevy/Collins*, Inherited defects in pedigree dogs. Part 1: disorders related to breed standards. *Vet J* 182 (3) (2009) 402-411
- Bartels/Wegner*, Fehlentwicklungen in der Haustierzucht (1998)
- Bateson*, Independent Inquiry into Dog Breeding. Univ. of Cambridge (2010), <https://www.ourdogs.co.uk/special/final-dog-inquiry-120110.pdf> (Abfrage: 1.9.2021)
- Binder*, Zur Tierschutzrelevanz der Tierzucht: Tierschutzrechtliche Vorschriften für die Zucht von Heim-, Nutz- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung des Verbotes von Qualzüchtungen, in *Binder* (Hrsg), Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd 7) (2010) 42-72
- Binder*, Würde erster und zweiter Klasse? Überlegungen zur Forderung nach Anerkennung der Würde des Tieres aus tierschutzrechtlicher Sicht. *TIERethik*, 3. Jg (3) (2011) 32-55
- Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht, 4. Aufl. (2019)
- Binder/Grimm/Schmid*, Ethical principles for the use of animals in Austrian legislation. *EurSafe* 2009, Nottingham, United Kingdom, Jul 2-4, 2009, in *Millar* (Hrsg), *Ethical futures: bioscience and food horizons* (2009) 123-129
- Bofan/Ionaşcu/Şonea*, Brachycephalic airway syndrome in dogs, *Scientific Works. Series C. Veterinary Medicine. Vol. LXI (1)*. Univ. of Agronomic Sciences and Veterinary Medicine of Bucharest (2015) 103-110
- Bonnett/Egenvall/Hedhammar/Olson*, Mortality in over 350,000 insured Swedish dogs from 1995–2000: I. Breed-, gender-, age- and cause-specific rates. *Acta Vet Scand* 46 (2005) 105-120
- Bovenkerk/Nijland*, The Pedigree Dog Breeding Debate in Ethics and Practice: Beyond Welfare Arguments. *J Agric Environ Ethics* 30 (2017) 387-412
- Budischowsky*, Art 13 AEUV, in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), *Kommentar zu EUV und AEUV* (2018)
- Bungartz*, Illustriertes-Muster-Hunde-Buch. Studien Rassereiner Hunde. Blätter für Züchter, Liebhaber, kynologische Vereine und Freunde des Hundes sowie Vorlagen für Schulzwecke. Nach prämierten Hunden gezeichnet (1890) Die Bulldogge Blatt 9, 9-10
- Calliess/Ruffert*, EUV – AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. *Kommentar*. 5. Aufl (2016)
- Cirsovius*, Sind tierschutzwidrige Maßnahmen iSv § 11b Abs 1 dt TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen? (Gutachten im Auftrag der Tierärztekammer Berlin) *TiRuP* 2021/A, 13–44, doi.org/10.35011/tirup/2021-3
- Collins/Asher/Summers/MacGreevy*, Getting priorities straight: Risk assessment and decision-making in the improvement of inherited disorders in pedigree dogs. *Vet J* 189 (2011) 147-154

- Corbee, Obesity in show dogs. *J Anim Physiol Anim Nutr* 97(5) (2013) 904–910. doi.org/10.1111/j.1439-0396.2012.01336.x
- Costa/Steinmetz/Delgado, Clinical signs of brachycephalic ocular syndrome in 93 dogs. *Irish Vet J* 74:3 (2021), doi.org/10.1186/s13620-021-00183-5
- Gessner, Von den Hunden und dem Wolf (2008)
- Ghirlanda/Acerbi/Herzog, Dog Movie Stars and Dog Breed Popularity: A Case Study, in *Media Influence on Choice*. *PLoS ONE* 9 (2014), e106565. doi.org/10.1371/journal.pone.0106565
- Grabenwarter/Frank, B-VG. Bundes-Verfassungsgesetz und Grundrechte (2020)
- Grandjean/Haymann, Die Hunderassen – Das offizielle Hundewesen, in *Royal Canine* (Hrsg), Enzyklopädie der Hunde (2010) 34-37
- Grimm/Dürnberger, Genome Editing und Gentherapie in der Veterinärmedizin. Beiträge zur Ethik und Biotechnologie, Bd 14 (2021).
<https://www.ekah.admin.ch/de/externe-gutachten/buchreihe-beitraege-zur-ethik-und-biotechnologie/genome-editing-und-gentherapie-in-der-veterinaermedizin/>
(Abfrage: 15.9.2021)
- Haraway, *When Species Meet* (2008)
- Hedhammar/Indrebø, Rules, regulations, strategies and activities within the Fédération Cynologique Internationale (FCI) to promote canine genetic health. *Vet J*, 189(2) (2011) 141-146
- Hens, Ethical responsibilities towards dogs: An inquiry into the dog–human relationship. *J Agric Environ Ethics* 22 (1) (2009) 3-14
- Herbrüggen/Randl/N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Österreichisches Tierschutzrecht. Bd 1: TSchG. 2. Aufl (2006)
- Higgins/Nicholas, The breeding of pedigree dogs: Time for strong leadership. *Vet J* (178) (2008) 157-158
- Hirt/Maisack/Moritz, [Deutsches] Tierschutzgesetz. Kommentar. Mit TierSchHundeV, TierSchNutzTV, TierSchVersV, TierSchTrV, EU-Tiertransport-VO, TierSchIV, EU-Tierschlacht-VO. 3. Aufl (2016)
- Indrebø, Animal welfare in modern dog breeding. *Acta Vet Scand* (50), S6 (2008), doi.org/10.1186/1751-0147-50-S1-S6
- Irresberger/Obenaus/Eberhard, Tierschutzgesetz. Kommentar (2005)
- Jordan, Dog Competitions for Fun, Fulfilment or Professional Achievements. A Critical Evaluation of Why Dog Owners Participate in Canine Events Varying in Levels. BA (Hons) Events Management, Cardiff Metropolitan Univ. (2017)
- Jung/Pörtl, How old are (pet) dog breeds? *Pet Behav Sci* 7 (2019) 29-37
- Klaus, Brachycephales Atemnotsyndrom beim Hund: Konfliktfeld in Österreichs Kleintiermedizin. Diplomarbeit med. vet., Veterinärmedizinische Univ. Wien (2017)
- Klesty/Forterre/Bolln, Postoperatives Ergebnis bei Diskopathien des Hundes in Abhängigkeit von Rasse, Lokalisation und Erfahrung des Chirurgen: 1113 Fälle. *Tierarztl. Praxis Ausgabe K (Kleintiere Heimtiere)* 47 (2019) 233-241
- Koch/Arnold/Hubler/Montavon, Brachycephalic Syndroms in Dogs. *Comp Cont Educ Vet – North American Ed.*, 1 (2003) 48-55
- Koch/Sturzenegger, Veränderung des Schädels bei brachycephalen Hunden im Verlaufe der letzten 100 Jahre. *Schweiz. Arch. für Tierheilk.* 157(3) (2015) 1-3

- Koch/Wiestner/Balli/Montavon/Michel/Scharf/Arnold*, Proposal for a new radiological index to determine skull conformation in the dog. *Schweiz. Arch. für Tierheilk.*, 154(5) (2012) 217-220
- Kohn/Schwarz*, *Praktikum der Hundeklinik*, begründet von H. G. Niemand, 12. Aufl. (2017) 556-558
- König/Umbach*, *Praxisbuch Hundezucht: Wegweiser für Züchter und Deckrüdenbesitzer* (2018)
- Korsgaard*, Tiere wie wir. Warum wir moralische Pflichten gegenüber Tieren haben (2021)
- Kunzmann*, Sich wandelnde Verhältnisse zum Tier – Wandel im Tierschutz. *TIERethik*, 5. Jg 1(6) (2013) 55-77
- Lackmann*, *Kongenitale Wirbelkörpermalformationen bei Hunden brachycephaler Rassen*. Diss. med. vet., Freie Univ. Berlin (2019)
- Ladwig*, *Politische Philosophie der Tierrechte* (2020)
- Lehmann/Andrada/Taszus/Koch/Fischer*, Three-dimensional motion of the patella in French bulldogs with and without medial patellar luxation. *BMC Vet Res* 17:76 (2021), doi.org/10.1186/s12917-021-02787-z
- Lilja-Maula/Lappalainen/Hyytiäinen/Kuusela/Kaimio/Schildt/Mölsä/Morelius/Rajamäki*, Comparison of submaximal exercise test results and severity of brachycephalic obstructive airway syndrome in English bulldogs. *Vet J* 219 (2017) 22-26
- Lindsay/Cook/Wetzel/Siess/Moses*, Brachycephalic airway syndrome: management of post-operative respiratory complications in 248 dogs. *Aust Vet J* 58(5) (2020) 173-180
- Liu/Troconis/Kalmar/Price/Wright/Adams/Sargan/Ladlow*, Conformational risk factors of brachycephalic obstructive airway syndrome (BOAS) in pugs, French bulldogs, and bulldogs. *PLoS ONE* 12(8), e0181928 (2017), doi.org/10.1371/journal.pone.0181928
- Lorenz*, Die angeborenen Formen möglicher Erfahrung. *Zeitschr Tierpsychol* 5 (1943) 235-409
- Mackensen/Furler-Mihali/Moritz/Rickert/Cermak*, Beurteilung von brachyzephalen Hunderassen hinsichtlich Qualzuchtmerkmalen am Beispiel des Mopses. *Merkblatt zum Erkennen von tierschutzrelevanten Merkmalen*. *Dt. Tierärztebl.* (65) (2017) 910-915
- Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen rechts-ethischen Diskussion. *JPR* 14(3) (2006) 196-207
- Martin*, *Aussagekraft eines Belastungstests für Möpfe bezüglich mit dem brachyzephalen Atemnotsyndrom assoziierter Probleme*. Diss. med. vet. LMU München (2012)
- Maybruck*, *The Unethical Practices Behind Dog Breeding*. Academic Festival, Event 33. Sacred Heart Univ. (2021)
- Mayer*, Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, *ÖJZ* 1980, 337 ff
- McGreevy/Nicholas*, Some practical solutions to welfare problems in dog breeding. *Anim Welf* 8 (1999) 329-341
- Muzak*, *B-VG. Bundes-Verfassungsrecht. Kommentar*, 6. Aufl (2020)
- Neumeyer*, *Tierrecht* (2020)
- Neussel* (Hrsg), *Verantwortbare Landwirtschaft statt Qualzucht und Qualhaltung. Was warum schiefläuft und wie wir es besser machen können* (2021)

- Nussbaum, The Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership (2007)
- O'Neill/Jackson/Guy/Church/McGreevy/Thompson/Brodbelt, Epidemiological associations between brachycephaly and upper respiratory tract disorders in dogs attending veterinary practices in England. *Canine Genet Epidemiol* 2:10 (2015). doi.org/10.1186/s40575-015-0023-8
- Oechtering, Das Brachyzephalensyndrom – Neue Informationen zu einer alten Erbkrankheit. *Vet Focus* 20 (2010) 2-9
- Oechtering, Wenn Menschen Tiere verformen. Ein Ruf nach mehr Qualitätskontrolle in der Hundezucht. *Dt. Tierärztebl.* 1 (2013) 18-23
- Ottensamer, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes. Diss. iur. Univ. Wien (2006)
- Packer/Hendricks/Burn, Impact of Facial Conformation on Canine Health: Corneal Ulceration. *PLoS ONE* 10(5), e0123827 (2015), doi.org/10.1371/journal.pone.0123827
- Packer/Murphy/Farnworth, Purchasing popular purebreds: investigating the influence of breed-type on the pre-purchase motivations and behaviour of dog owners. *Anim Welf* 26 (2017) 191–201
- Packer/O'Neill/Fletcher/Farnworth, Great expectations, inconvenient truths, and the paradoxes of the dog-owner relationship for owners of brachycephalic dogs. *PLoS ONE* 14, e0219918 (2019), doi.org/10.1371/journal.pone.0219918
- Randl, Der Schutz von Tieren beim Transport (= *Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft* Bd 3) (2003)
- Raschauer N., Art 11 Z 8 B-VG, in *Kneihns/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2015)
- Ravn-Mølby/Sindahl/Nielsen/Bruun/Sandøe/Fredholm, Breeding French bulldogs so that they can breathe well – A long way to go. *PLOS ONE* (2019) doi.org/10.1371/journal.pone.0226280
- Ree/Milovancev/MacIntyre/Townsend, Factors associated with major complications in the short-term postoperative period in dogs undergoing surgery for brachycephalic airway syndrome. *Can Vet J* 57 (2016) 976–980
- Riecks/Birchard/Stephens, Surgical correction of brachycephalic syndrome in dogs: 62 cases (1991-2004). *J Am Vet Med Assoc* 230(9) (2007) 1324-1328
- Roedler/Pohl/Oechtering, Brachyzephalie Hunde – mehr Leid als man denkt: Ergebnisse einer Tierhalterbefragung. Tagungsband 1, Schwerpunkt 2: Hund und Katze. Hrsg v M. Pees, J.R. Aschenbach, G. Gäbel, U. Truyen. *Proceedings* 6. Leipziger Tierärztekongress (2011) 39-41
- Roedler/Pohl/Oechtering, How does severe brachycephaly affect dog's lives? Results of a structured preoperative owner questionnaire. *Vet J* 198 (2013) 606-610
- Rollin, The use and abuse of Aesculapian authority in veterinary medicine. *J Am Vet Med Assoc* 220 (8) (2002) 1144-1149
- Rollin, A New Basis for Animal Ethics: Telos and Common Sense (2017)
- Rooney/Sargan, Welfare concerns associated with pedigree dog breeding in the UK. *Anim Welf* 19(5) (2010) 133-140
- Ryan/Gutierrez-Quintana/Ter Haar/De Decker, Prevalence of thoracic vertebral malformations in French bulldogs, Pugs and English bulldogs with and without associated neurological deficits. *Vet J* 221 (2017) 25-29

- Sampson*, How the Kennel Club is tackling inherited disorders in the United Kingdom. *Vet J* 189 (2011) 136–140
- Sandøe/Theut/Denwood*, Breeding Blues. An ethical evaluation of the plan to reduce calving difficulties in Danish Blue cattle, Univ. of Copenhagen (2018)
- Schäffer*, Aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich, *ÖJZ* 1981, 1 ff
- Schneider*, Brachycephalie bei Hunden. Erfahrungen und Einschätzungen von Schweizer Tierärztinnen und Tierärzten. Masterarbeit, Univ. Zürich (2020)
- Schuenemann/Kamradt/Oechtering*, Glue Ear – Another Disease with High Prevalence in Brachycephalic Dogs, in *ECVS 21th Annual Scientific Meeting*, Barcelona, Spain (2012)
- Schuenemann/Pohl/Oechtering*, A novel approach to brachycephalic syndrome. 3. Isolated laser-assisted turbinectomy of caudal aberrant turbinates (CAT LATE). *Vet Surg* 46(1) (2017) 32-38
- Smolders/Bergknut/Grinwis/Hagman/Lagerstedt/Hazewinkel/Tryfonidou/Meij*, Intervertebral disc degeneration in the dog. Part 2: Chondrodystrophic and non-chondrodystrophic breeds. *Vet J* 195(3) (2013) 292-299
- Sommerfeld-Stur*, Rassehundezucht, Genetik für Züchter und Halter (2016)
- Stacy*, Brachycephalic Airway Syndrome. *Top Comp Anim Med* 28(3) (2013) 91-96
- Steiger*, Tierschutzaspekte bei Extremzuchten von Heimtieren: Grundsätze, Regelungen und weitere Maßnahmen. *Schweiz. Arch. für Tierheilk.* 150(5) (2008) 211–216
- Steinert/Kuhne/Kramer/Hackbarth*, People's perception of brachycephalic breeds and breed-related welfare problems in Germany. *J Vet Behav Clin Appl Res* 33 (2019) 96-102
- Stephan*, Zur Tierschutzrelevanz des Wohlbefindens – Anspruch, Verpflichtung, Kriterien. *DTW* (1) (1992) 3-4
- Sternglanz/Gray/Murakami*, Adult preferences for infantile facial features: An ethological approach. *Anim Behav* 25(1) (1977) 108-115
- Trappler/Moore*, Canine brachycephalic airway syndrome: pathophysiology, diagnosis and nonsurgical management. *Comp Cont Educ Vet* (33) E1–E5 (2011) 201143
- van Hagen*, Züchten mit kurzschnäuzigen Hunden. Kriterien zur Durchsetzung von Art 3.4. Fokken met Gezelschapsdieren des niederländischen Besluit Houders van Dieren, im Auftrag des niederländischen Ministeriums für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität, 21.1.2019 (2019)
- Wanner*, 'For the Good of the Breed': care, ethics, and responsibility in pedigree dog breeding. PhD in Social Anthropology Univ. of Edinburgh (2017)
- Waters*, Comment – Brachycephalic tipping point: time to push the button. *Vet Rec* 180 (2017) 288
- Wayne/Ostrander*, Lessons learned from the dog genome. *Trends in Genetics* 23 (2007) 557-567
- Wegner*, Tierschutzaspekte in der Tierzucht, in *Sambras/Steiger* (Hrsg), *Das Buch vom Tierschutz* (1997) 556-569
- Winkelmayer/Binder*, Das Abschneiden von Vibrissen bei Hunden aus veterinärfachlicher, (evolutions-)biologischer, tierschutzrechtlicher und tierethischer Sicht. Gutachten im Auftrag der Tierschutzombudsstelle Wien, 17.12.2019, TiRuP 2020/B, 1-15

Materialien und Internetquellen

- American Kennel Club*, A Beginner's Guide to Dog Shows; zit: AKC, oJ
<https://images.akc.org/pdf/events/conformation/GESHW1.pdf> (Abfrage: 15.9.2021)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung* (2021), Meldung der Zucht oder des Verkaufs von Tieren
[https://e-formulare.noel.gv.at/formularserver/user/formular.aspx?path=\(public\)&pid=73e1ad84447b4a8783ced5121b4c125&pn=B211eeb63360a4ab6ba24ac54c4a16916](https://e-formulare.noel.gv.at/formularserver/user/formular.aspx?path=(public)&pid=73e1ad84447b4a8783ced5121b4c125&pn=B211eeb63360a4ab6ba24ac54c4a16916)
(Abfrage: 15.8.2021)
- Beuing* (oJ), Zuchtwertschätzung in der Hundezucht.
<https://www.tg-tierzucht.de/hzucht/publikation/zws.pdf> (Abfrage: 1.10.2021)
- British Veterinary Association*, Health over looks #BreedtoBreathe; zit: BVA, oJ
<https://www.bva.co.uk/take-action/breed-to-breathe-campaign/> (Abfrage: 12.9.2021)
- Bundesministerium für Gesundheit* (BMG [nunmehr BMSPGK] 2015, Hrsg), Augen auf beim Hundekauf. Worauf Sie bei der Anschaffung eines Hundes achten sollten.
<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Publikationen.html> (Abfrage: 15.9.2021)
- Durchblicker* (2020),
<https://durchblicker.at/artikegl/blog/2020/top-10-die-beliebtesten-hunderassen-der-durchblicker-kundinnen> (Abfrage: 20.9.2021)
- Eicke* (oJ), Wie präsentiere ich meinen Hund erfolgreich auf Ausstellungen?
<http://www.hunde.com/magazin/d23821.html> (Abfrage: 10.9.2021)
- Friedrich* (2019), Zehn Dilemmata brachycephaler Hunderassen. Eine Standortbestimmung im September 2019.
<https://www.vdh.de/fileadmin/media/news/2019/Friedrich-Artikel.pdf>
(Abfrage: 15.9.2021)
- Gesunde Bulldoggen e.V.* (oJ), CT statt Show
<https://www.gesunde-bulldoggen.de/diagnostik/ct-statt-show.html>
(Abfrage: 23.9.2021)
- Internationaler Hundeverband e.V.* (IHV)
<https://www.hundeverband.info/index.php/ausstellung> (Abfrage: 20.9.2021)
- Labogen* (oJ)
<https://shop.labogen.com/gentest-bestellung/hund/franzoesische-bulldogge>
(Abfrage: 20.9.2021)
- Orthopedic Foundation for Animals* (OFA)
<https://www.ofa.org/diseases/breed-statistics#detail> (Abfrage: 20.9.2021)
- Österreichischer Hundehalterverband* (ÖHV; 2011), Bürgerinitiative betreffend die bundeseinheitliche Regelung der Hundehaltung, 35/BI XXIV. GP
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/BI/BI_00035/ (Abfrage: 2.10.2021)
- Österreichische Jagdgebrauchshunde-Verband* (ÖJGV, 2020), Die Aufgabe des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verbandes
<https://www.oejgv.at/verband/> (Abfrage: 10.9.2021)
- Österreichischer Kynologenverband*, Konterqual – Ziele von Konterqual; zit: ÖKV oJ
<https://www.oekv.at/de/oekv-projekt-konterqual/> (Abfrage: 24.9.2021)

- Österreichischer Kynologenverband*, Konterqual-Projekt Zwischenbericht 2012; zit: ÖKV 2012
<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Konterqual/Konterqual-Zwischenbericht2012.pdf> (Abfrage: 20.9.2021)
- Österreichischer Kynologenverband*, Konterqual-Projekt Endbericht; zit: ÖKV 2017
https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Konterqual/Endbericht_vers1.2-2017.pdf (Abfrage: 20.9.2021)
- Österreichischer Kynologenverband*, Unsere Hunde. Interessantes für den Hundefreund: Windhunde. Ausstellung und Rennen im Windhundclub Tirol, 10-15; zit: ÖKV 2021a
<http://www.hunde.com/magazin/d23821.html> (Abfrage: 10.9.2021)
- Österreichischer Kynologenverband*, Zucht Voraussetzungen für direkt vom ÖKV betreute Rassen. Gültig ab 6.5.2021; zit: ÖKV 2021b
<https://www.oekv.at/media/upload/editor/files/%C3%96KV/Zuchtreferat/Zuchtvoraussetzungen%20f%C3%BCr%20%C3%96KV%20betreute%20Rassen%20-%20G%C3%BCltig%20ab%2006.5.2021.pdf> (Abfrage: 1.10.2021)
- Rassehundeverband Österreich*, Der Verband; zit: RVÖ, 2019
<http://www.rvoe.at/verband/> (Abfrage: 15.9.2021)
- Sommerfeld-Stur* (2003), Qualzucht (Überarbeitung eines ursprünglich im Auftrag des ÖKV erstellten Gutachtens)
<https://Sommerfeld-Stur.at/qualzucht/> (Abfrage: 14.3.2021)
- Sommerfeld-Stur* (2007), Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, 2.10.2007
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/SNME/SNME_02478/index.shtml (Abfrage: 14.9.2021)
- Sommerfeld-Stur* (2017), Qualzucht – Der Hundeblog
<https://hundebloghaus.de/2017/02/04/qualzucht-und-rassehundezucht/> (Abfrage: 25.9.2021)
- Stadt Wien, MA 6*, Hunde Statistiken Wien (2020)
<https://www.wien.gv.at/statistik/kultur-sport/hunde/> (Abfrage: 20.9.2021)
- Staeck* (2002), Zur Definition von Qualzüchtungen – Der so genannte Papageienbuntbarsch, Verein für Aquarien-, Terrarien- und Naturkunde Bayer Leverkusen e.V.
<http://www.aquaterralev.de/fachbeitraege/aquaristik/qualzuchtenstaeck/> (Abfrage: 15.9.2021)
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz*, Qualzucht und Erbkrankheiten beim Hund. *Busch/Arnold*, TVT-Merkblatt Nr 141; zit: TVT e.V., 2017
<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c412> (Abfrage: 14.3.2021)
- Tierschutzrat* (2007), Stellungnahme Tierschutzrat (TSR) zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, 19.10.2007
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/SNME/SNME_02515/index.shtml (Abfrage: 15.9.2021)
- Tierschutzrat* (2008), Tätigkeitsbericht des Tierschutzrates (gem § 42 Abs 7 Z 6 TSchG) 2007

- Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.* (2014), Belastungstest für Hunde kurzschnäuziger Rassen. Arbeitstagung am 4. Januar 2014 in Dortmund
<https://www.vdh.de/news/artikel/belastungstest-fuer-hunde-kurzschnaeuziger-rassen/> (Abfrage: 10.10.2021)
- Veterinärmedizinische Universität Wien* (2007), Stellungnahmen zur Novellierung von § 5 Abs 2 Z 1 TSchG v 14.2.2007, v 11.4.2007 sowie v 24.9.2007
- Vollzugsbeirat* (2018), Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden. Screening-Methoden, Befunde, Konsequenzen. Veröffentlichung gemäß Beschlussfassung des Vollzugsbeirates in der 13. Sitzung v 13.3.2018
<https://www.tierschutzkonform.at/wp-content/uploads/2020/10/Leitfaden-zur-Beurteilung-von-Qualzuchtmerkmalen-bei-Hunden-Vollzug-1.pdf>
(Abfrage: 15.9.2021)
- Wild*, Wir sollten Paten statt Besitzer von Hunden sein.
<https://reformiert.info/de/schwerpunkt/wir-sollten-paten-statt-besitzer-von-hunden-sein-sagt-der-philosophie-professor-markus-wild-19939.html> (2021) (Abfrage: 15.9.2021)
- Your Dog*. Das Fachmagazin für Hund und Halter (2019), Kontrollen auf Qualzuchtmerkmale. Ausschluss mehrerer Hunde bei ÖKV-Ausstellung. 03, 40-47
<https://yourdogmagazin.at/qualzuchtkontrollen-zahlreiche-hunde-von-internationaler-hundeausstellung-graz-2019-ausgeschlossen/> (Abfrage: 10.9.2021)

Korrespondenz:

Dr.ⁱⁿ iur. Dr.ⁱⁿ phil. *Regina Binder*
Leiterin der Informations- und Dokumentationsstelle für Tierschutz- & Veterinärrecht am Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
E-Mail: Regina.Binder@vetmeduni.ac.at

Prof. Dr. med. vet. *Rudolf Winkelmayr*
Amtstierarzt und prakt. Tierarzt i.R.
Dorfstraße 19, 2471 Pachfurth
E-Mail: tierarzt@Winkelmayr.at

Dr.ⁱⁿ med. vet. *Sonja Chvala-Mannsberger*
Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
E-Mail: Sonja.Chvala@vetmeduni.ac.at